

PREISLISTE

20
27

Inhalt

Allgemeine Richtlinien 4
PREISBASIS 4
VORBEREITUNGEN DURCH DEN AUFTRAGGEBER 4
BESTELLUNGEN / UMBESTELLUNGEN / STORNIERUNGEN 5
LIEFERSCHEINKONTROLLE – VOR DER ENTLADUNG 5

1 | Betonsorten nach ÖN B 4710-1 8
DER TB-RECYCLING VON ASAMER 8
WASSER DRUCK BIS 10 M 8
REFERENZWERTE UND CO_2 KLASSEN 9
DER TB CO_2-REDUCE BETON VON ASAMER 9
WASSERDRUCK BIS 10M 10
FROST OHNE TAUMITTEL UND WASSERDURCHLÄSSIG 10
FROST MIT TAUMITTEL 10
SCHLITZWÄNDE UND BOHRPFÄHLE NACH ÖNORM B4710-1 UNTERWASSER BETON 11
DER TB BLACK BETON VON ASAMER 11
DER TB FUSION VON ASAMER 12
WASSER DRUCK BIS 10 M 12
STANDARDBETON NACH DRUCKFESTIGKEITSKLASSEN 13
WASSERDRUCK BIS 10 M 13
FROST OHNE TAUMITTEL UND WASSERUNDURCHLÄSSIG 14
FROST MIT TAUMITTEL 14
CHEMISCHE ANGRIFFE 14
BETONE FÜR TIEFBAU/ GRÜNDUNGSTECHNIK NACH ÖNORM B 4710-1 15

2 | Betone nach Richtlinien 16
ÖBV RICHTLINIE „BOHRPFÄHLE“ AUSGABE 08/2019 16
ÖBV RICHTLINIE „DICHTE SCHLITZWÄNDE“ AUSGABE 08/2019 16
ÖBV RICHTLINIE „BETONE MIT REDUZIERTER FRÜHRISSNEIGUNG“ AUSGABE 01/2023 16
EXKL. KÜHLKOSTEN 16
ÖBV RICHTLINIE „WEISSE WANNE BETON“ AUSGABE 02/2018 17
ÖBV RICHTLINIE „WEISSE WANNE BETON“ AUSGABE 02/2018 17
ÖBV RICHTLINIE „INNENSCHALENBETON“ AUSGABE 12/2012 18
ÖBV MERKBLATT „BETON FÜR KLÄRANLAGEN“ AUSGABE 2025 18
ÖBV RICHTLINIE „GARAGEN UND PARKDECKS“ AUSGABE 08/2017 18
ÖBV RICHTLINIE „SICHTBETON – GESCHALTE BETONFLÄCHEN“ AUSGABE 02/2023
SELF COMPACTING CONCRETE SCC ÖBV RICHTLINIE 09/2012 18
STAHLFASERBETON 19
KUNSTSTOFFFASERBETON 19
STRAßENBETON RVS 08.17.02 Ausgabe 09/2024 19
VERSCHLEISSBEANSPRUCHUNG 19
EINKORN- UND PFLASTERBETONE 20
STABILISIERENDE SONDERMISCHUNGEN 20
FARBBETONE 20
MONOLITHISCHE BODENPLATTE AUSGABE 08/2021 20

3 | Aufzahlung für Sonderleistungen 22
ZEMENT 22
GESTEINSKÖRNUNG 22
BESONDERE ANFORDERUNGEN 22
PUMPBETON 23
ZUSÄTZE UND ZUSATZMITTEL 23
KONSISTENZ 23
ZUSCHLÄGE FÜR ÜBERSTUNDEN 24
WEITERE SONDERLEISTUNGEN 24

4 | Einsatz von Fördergeräten 25
BETONPUMPEN 25
ZUSCHLÄGE FÜR ÜBERSTUNDEN BEI BETONPUMPEN 25
BEISTELLUNG VON ROHRLEITUNGEN 25
WEITERE SONDERLEISTUNGEN 25

5 | Betontechnologische Leistungen 26
FRISCHBETONPRÜFUNG 26
PROBEKÖRPERHERSTELLUNG 26

6 | Frachtzonen 27

SICHERHEIT 28
SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄß EG-VERORDNUNG 1907/2006 (REACH) SOWIE (EU) NR. 453/2010 30
ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR TRANSPORTBETON UND BETONPUMPLEISTUNGEN (AGB UNTERNEHMER 06/2025) 34
ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR TRANSPORTBETON UND BETONPUMPLEISTUNGEN (AGB VERBRAUCHER 06/2025) 35

Impressum

Für den Inhalt verantwortlich: Transportbeton Gesellschaft m.b.H., 1030 Wien, Erdbergstraße 201, Tel.: 050/799-6002, Curt Eret.
Grafische Gestaltung: Felicitas Siegl-Linhart - ikp Wien GmbH, Museumstraße 3/5, 1070 Wien.
Alle Fotos shutterstock.com: Cover und Rückseite: Evannovostro, S. 5: belov1409, S. 7: CC7, S. 6-7: Virrage Images, S. 12: Tortoon, S. 17: Dmitry Kalinovsky, S24-25: Evannovostro. Vorbehaltlich Irrtümer und Druckfehler.

Alle Abbildungen sind beispielhaft und können von der Realität abweichen.

Allgemeine Richtlinien

PREISBASIS

Diese Preisliste ist ab 15.11.2027 gültig und ersetzt alle bisherigen Preislisten.

Die Preise verstehen sich je m³ Beton unter Zugrundelegung folgender Kalkulationsbasis:

- Frei Bau in der Lieferzone 0 (Entfernungszuschläge siehe Seite 26)
- Für Lieferungen an Betriebstagen der Transportbeton innerhalb der Normalarbeitszeit, als Normalarbeitszeit gilt: Montag – Donnerstag 7:00 – 16:30 Uhr und Freitag 7:00 – 12:00 Uhr Betriebstage sind: Montag – Freitag, ausgenommen 23. Dezember bis 6. Jänner, Feiertage und Fenstertage (Zuschläge Überstunden/Nacht/Wochenende und Feiertage siehe Seiten 24 – 25).
- Größtkorn 32 mm (Aufzahlung Gesteinskörnung siehe Seite 21).
- Standardzement (Aufzahlung Zement siehe Seite 21).
- Festigkeitsentwicklungsklasse EM.
- Zuzüglich der betontechnologischen Grundbetreuung in Höhe von € 2,50 je m³.
- Zuzüglich Treibstoffkostenzuschlag siehe www.Transportbeton.at/Treibstoffkostenzuschlag.
- Zuzüglich der Landschaftsschutzabgabe von derzeit € 0,50 je m³.
- Zuzüglich der gesetzlichen MwSt.
- Aktuelle Rohstoff- und Energiepreise sowie deren Verfügbarkeit (Sollten sich die Kosten in außergewöhnlichem Maße erhöhen, sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzuheben).
- Preisanpassung aufgrund unterjähriger CO_2-Erhöhungen oder anderer neuer Abgaben sind jederzeit möglich.
- Der Auftraggeber hat die erforderlichen behördlichen Genehmigungen, insbesondere für Straßenbenützung und Gehsteigabsperrung, rechtzeitig zu beschaffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen.
- Etwaige Verschmutzungen der Straße, der Gehsteige, Ländereien und Gewässer etc. sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zu entfernen.
- Betonlieferungen, Betonpumpleistungen und Sonderleistungen dieser Preisliste werden nur als Einheit erbracht.
- Für Folgeschäden, die durch ein technisches Gebrechen und/oder höhere Gewalt entstehen, haften wir nicht.

Lieferverpflichtung vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Rohstoffen, Transport und Energie.

Es gelten die beiliegenden allg. Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen (06/25).

Alle Inhalte wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Änderungen, Satz- und Druckfehler vorbehalten.

VORBEREITUNGEN DURCH DEN AUFTRAGGEBER

Sicherheit geht vor! Bitte entnehmen Sie die erforderlichen Maßnahmen den Sicherheitsdatenblättern.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Voraussetzung für einen ungehinderten Einsatz von Fahrmischern und Betonpumpen zu sorgen. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass befahrbare Anfahrtswege sowie ein für die Aufstellung der Betonpumpe geeigneter Standort und aus- reichend Platz für die Fahrmischer vorhanden sind. Der Auftraggeber hat die behördliche Genehmigung, insbesondere für Straßen- und Gehsteigabsperrungen, rechtzeitig zu beschaffen und die erforderlichen Schutzbestimmungen durchzuführen.

Zum Anpumpen der Betonpumpe ist von der Baustelle ausreichend Zementschlämme (mind. 3 Säcke Zement) zur Verfügung zu stellen. Für einen etwaigen Auf- und Abbau sowie die Reinigung von Rohr- und Schlauchleitungen ist ausreichend Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen.

BESTELLUNGEN / UMBESTELLUNGEN / STORNIERUNGEN

Alle Bestellungen, Umbestellungen oder Stornierungen erfolgen über unsere Disposition. Wir bitten um Übermittlung per E-Mail an dispo@transportbeton.at.

Beton:

- Bestellungen unter 100 m³ bis spätestens* **12:00 Uhr - 1 Betriebstag** vor dem Einsatz.
  Stornierung unter 100 m³ bis spätestens **12:00 Uhr - 1 Betriebstag** vor dem Einsatz kostenfrei, danach Stornokosten € 20,00 je m³, mindestens jedoch € 1.000,00.
- Bestellungen über 100 m³ bis spätestens* **12:00 Uhr - 2 Betriebstage** vor dem Einsatz.
  Stornierung über 100 m³ bis spätestens **12:00 Uhr - 2 Betriebstage** vor dem Einsatz kostenfrei, danach Stornokosten € 20,00 je m³ bis **12:00 Uhr - 1 Betriebstage** und danach Stornokosten € 30,00 je m³.
- Details für Abrufbestellungen müssen spätestens* bis **12:00 Uhr - 1 Betriebstag** vor dem Einsatz fixiert werden.
- Bei Änderungen nach diesen Zeitpunkten, wie z.B. Abrufänderungen, Terminänderungen oder Mengenüberschreitungen (Rest) leisten wir keine Gewähr für Verfügbarkeit, Lieferzeit und Lieferfolge; darüber hinaus behalten wir uns eine Änderung des Einheitspreises vor.

Betonprüfungen:

- Bestellungen bis spätestens* **12:00 Uhr - 2 Betriebstage** vor dem Einsatz.
- Stornierung **bis 12:00 Uhr - 1 Betriebstag** vor dem Einsatz kostenfrei, danach Stornokosten von € 240,00.

Betonpumpen:

- Bestellungen spätestens* bis **12:00 Uhr - 3 Betriebstage** vor dem Einsatz, nach Verfügbarkeit.
- Stornierung bis **12:00 Uhr - 2 Betriebstage** vor dem Einsatz kostenfrei, danach Stornokosten (siehe Seite 25).

*) Sämtliche Bestellungen werden nach ihrem Eintreffen in der Disposition gereiht und eingeplant. Eine fixe Zusage von Verfügbarkeit, Lieferzeit und Lieferfolge kann erst nach der Abarbeitung der Bestellungen und der Einteilung des Fuhrparks und der Werke durch die Disposition erfolgen. **Eine „fristgerechte“ Bestellung allein löst keine Lieferpflicht unsererseits aus.**

LIEFERSCHEINKONTROLLE – VOR DER ENTLADUNG

Um sicherzustellen, dass die gelieferte Betonsorte der Bestellung entspricht, ist der Lieferschein von einer **weisungsberechtigten Person des Verwenders** laut ÖNORM B 4710-1:2018 zu kontrollieren und **vor der Entladung** zu unterschreiben. Die Qualität des Betons ist, zumindest augenscheinlich, **vor der Entladung** zu überprüfen. Nachträgliche Reklamationen zu Abweichungen zwischen Bestellung und Lieferung können nicht anerkannt werden.

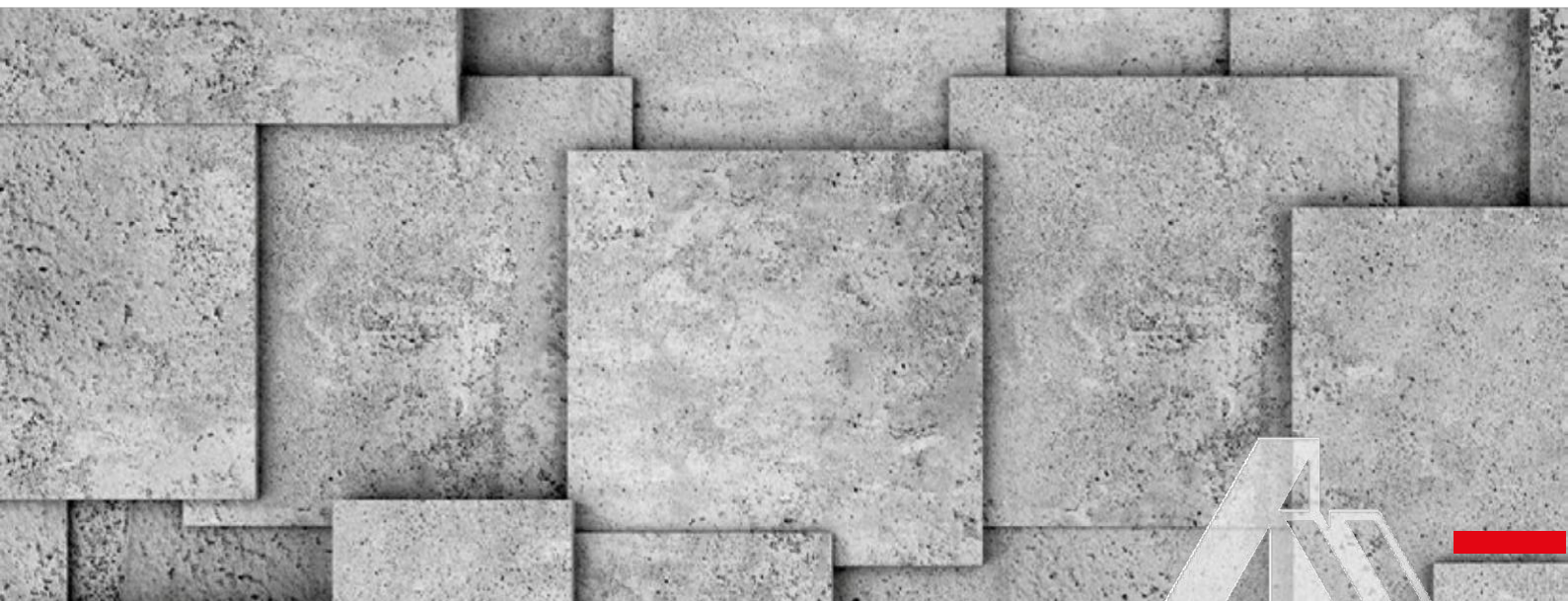


20
27


ASAMER
TRANSPORTBETON

1 | Betonsorten nach ÖN B 4710-1

DER TB-RECYCLING VON ASAMER

Druck-festigkeit	K	Expositionsklassen	Kurz-bezeichnung	Verwendungszweck	Preis €/m³
–	F45	X0	X0 TB-Recycling	Unbewehrte Fundamente ohne Frost, Füll- und Ausgleichsbeton ohne Frost	€ 103,00
C8/10					€ 104,00
C12/15					€ 107,00
C12/15	F45	XC1	XC1 TB-Recycling	Beton in Gebäuden oder Bauteile permanent dem Wasser ausgesetzt	€ 108,00
C16/20					€ 108,00
C20/25					€ 109,00
C25/30					€ 110,00
C25/30	F45	XC2	XC2 TB-Recycling	Langzeit wasserbenetzte Betonoberflächen vielfach bei Gründungen, z. B. Fundamente im Grundwasserwechselbereich	€ 110,00
C30/37					€ 120,50

WASSER DRUCK BIS 10 M

Druck-festigkeit	K	Expositionsklassen	Kurz-bezeichnung	Verwendungszweck	Preis €/m³
C25/30	F45	XC3 - XW1	B1 TB-Recycling	Beton in Gebäuden mit mäßiger oder hoher Luftfeuchte XW1 Wasserdruckhöhe bis 10 m	€ 114,00
C30/37					€ 124,50

TB RECYCLING

TB RECYCLING steht für Transportbetone, bei denen definierte Anteile natürlicher Gesteinskörnung durch geeignete Recycling-Gesteinskörnung ersetzt werden.
Je nach Betonsorte und Anwendungsbereich kommen Recycling-Gesteinskörnungen entsprechend den technischen und normativen Anforderungen zum Einsatz.
Der jeweilige Anteil der Recycling-Gesteinskörnung wird produktspezifisch ausgewiesen und ermöglicht eine transparente Darstellung des tatsächlich eingesetzten Recyclingmaterials.
Beton nach Eigenschaften gemäß ÖNORM B 4710-1.
Recycling-Gesteinskörnung: **bis zu 30 %***
*Abhängig von Betonsorte und Anwendungsbereich

REFERENZWERTE UND CO_2 KLASSEN

$C0_2$-Klassen		Druckfestigkeitsklasse							
		X0 [1]	C16/20	C20/25	C25/30	C30/37	C35/45	C40/50	C50/60
		Referenzwert (GWP-gesamt Wert)							
		100	180	209	237	250	275	294	314
	Reduktion								
GW_R0	≥ 0%	91 - 100	163 - 180	189 - 209	214 - 237	226 - 250	249 - 275	265 -294	284 - 314
GW_R 1	≥ 10%	81 - 90	145 - 162	168 - 188	190 - 213	201 - 225	221 - 248	236 - 264	252 - 283
GW_R 2	≥ 20%	71 - 80	127 - 144	147 - 167	167 - 189	176 - 200	194 - 220	207 - 235	221 - 251
GW_R 3	≥ 30%	61 - 70	109 - 126	126 - 146	143 - 166	151 - 175	166 - 193	177 - 206	190 - 220
GW_R 4	≥ 40%	51 - 60	91 - 108	105 - 125	119 - 142	126 - 150	139 - 165	148 - 176	158 - 189
GW_R 5	≥ 50%	41 - 50	73 - 90	84 - 104	96 - 118	101 - 125	111 - 138	118 - 147	127 - 157
GW_R 6	≥ 60%	31 - 40	55 - 72	64 - 83	72 -95	76 - 100	84 - 110	89 - 117	95 - 126
GW_R 7	≥ 70%	21 - 30	37 - 54	43 - 63	48 - 71	51 - 75	56 - 83	60 - 88	64 - 94
GW_R 8	≥ 80%	011 - 20	19 - 36	22 - 42	25 - 47	26 - 50	29 - 55	30 - 59	32 -63
GW_R 9	≥ 90%	0 - 10	0 - 18	0 - 21	0 - 24	0 - 25	0 - 29	0 - 29	0 - 31

1) Die dargestellte Verfügbarkeit bei der Expositionsklasse X0 umfasst Betone ohne eine Anforderung an die Druckfestigkeit sowie Betone mit den Druckfestigkeitsklassen C8/10 und C12/15. X0-Betone ohne eine Anforderung an die Druckfestigkeit sind in den höheren CO2-Klassen verfügbar. X0-Betone mit der Druckfestigkeitsklasse C12/15 sind nur in den niedrigen CO2-Klassen verfügbar

Quelle: CO2-Klassen für Beton Merkblatt März 2025

DER TB CO_2-REDUCE BETON VON ASAMER

Druck-festigkeit	K	Expositionsklassen	Kurz-bezeichnung	Verwendungszweck	GWR Klasse	Preis €/m³
–	F45	X0	X0 TB-CO_2-Reduce	Unbewehrte Fundamente ohne Frost, Füll- und Ausgleichsbeton ohne Frost	3	€ 101,00
C8/10					3	€ 102,00
C12/15					2	€ 107,50
C12/15	F45	XC1	XC1 TB-CO_2-Reduce	Beton in Gebäuden oder Bauteile permanent dem Wasser ausgesetzt	4	€ 108,00
C16/20					4	€ 108,00
C20/25					4	€ 109,00
C25/30					5	€ 110,00
C25/30	F45	XC2	XC2 TB-CO_2-Reduce	Langzeit wasserbenetzte Betonoberflächen vielfach bei Gründungen, z. B. Fundamente im Grundwasserwechselbereich	5	€ 110,00
C30/37					5	€ 120,50
C35/45					4	€ 128,50
C40/50(56)					4	€ 137,50
C45/55(56)					4	€ 143,50
C50/60(56)					4	auf Anfrage

WASSERDRUCK BIS 10M

Druck-festigkeit	K	Expositionsklassen	Kurz-bezeichnung	Verwendungszweck	GW_R Klasse	Preis €/m³
C25/30	F45	XC3 - XW1	B1 TB-CO_2-Reduce	Beton in Gebäuden mit mäßiger oder hoher Luftfeuchte, XW1 Wasserdruckhöhe bis 10 m	**5**	**€ 114,00**
C30/37					**5**	**€ 124,50**

FROST OHNE TAUMITTEL UND WASSERDURCHLÄSSIG

Druck-festigkeit	K	Expositionsklassen	Kurz-bezeichnung	Verwendungszweck	GW_R Klasse	Preis €/m³
C25/30	F45	XC4 - XW1 - XD2 XF1 - XA1L (A)	B2 TB-CO_2-Reduce	Senkrechte Betonoberflächen mit Wassersättigung, Wasserdruckhöhe bis 10 m	**4**	**€ 120,00**
C30/37					**5**	**€ 128,50**
C35/45					**4**	**€ 136,50**
C40/50(56)					**4**	**€ 145,50**
C45/55(56)					**4**	**€ 151,50**
C50/60(56)					**4**	**auf Anfrage**
C25/30	F45	XC4 - XW1 - XD2 XF3 - XA1L (A)	B3 TB-CO_2-Reduce	Waagrechte Betonoberflächen mit hoher Wassersättigung	**5**	**€ 124,00**
C30/37					**4**	**€ 132,50**
C25/30	F45	XC4 - XW2 - XD2 XF1 - XA1L (A)	B4 TB-CO_2-Reduce	Wasserbauten und -dichte Betonbauwerke mit Wasserdruckhöhe > 10 m	**4**	**€ 128,00**
C30/37					**5**	**€ 136,50**
C35/45					**4**	**€ 144,50**
C40/50(56)					**4**	**€ 153,50**
C45/55(56)					**4**	**auf Anfrage**
C50/60(56)					**4**	**auf Anfrage**

FROST MIT TAUMITTEL

Druck-festigkeit	K	Expositionsklassen	Kurz-bezeichnung	Verwendungszweck	GW_R Klasse	Preis €/m³
C25/30	F45	XC4 - XW2 - XD2 XF2 - XF3 - XA1L (A)	B5 TB-CO_2-Reduce	Senkrechte Betonoberflächen mit mäßiger Wassersättigung	**5**	**€ 134,50**
C30/37					**5**	**€ 143,50**
C25/30	F45	XC4 - XW2 - XD3 XF4 - XA1L (A)	B7 TB-CO_2-Reduce	Waagrechte Betonoberflächen mit hoher Wassersättigung	**4**	**€ 141,50**
C30/37					**4**	**€ 150,50**

TB CO_2 - REDUCE

Bei **TB CO_2-REDUCE** wird der CO_2-Fußabdruck der Betonrezeptur durch eine gezielte Auswahl und Optimierung der eingesetzten Bindemittel reduziert.
Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des ÖBV-Merkblatts **„CO_2-Klassen für Beton“**.
Das Merkblatt definiert österreichische Branchenreferenzwerte auf Basis einer repräsentativen Datensammlung marktüblicher Betonrezepturen und ermöglicht damit eine einheitliche und nachvollziehbare Bewertung der CO_2-Reduktion von Beton.
Die erreichte **CO_2-Klasse** wird für die jeweilige Betonsorte produktspezifisch ausgewiesen.
Beton nach Eigenschaften gemäß ÖNORM B 4710-1.
CO_2-Klasse: **GWR1-GWR5**
CO_2-Reduktion: **bis zu 52 %***
*Gegenüber dem jeweiligen österreichischen Branchenreferenzwert gemäß ÖBV-Merkblatt „CO_2-Klassen für Beton“

SCHLITZWÄNDE UND BOHRPFÄHLE NACH ÖNORM B4710-1 UNTERWASSER BETON

Druck-festigkeit	K	Expositionsklassen	Kurz-bezeichnung	Verwendungszweck	GW_R Klasse	Preis €/m³
C25/30	F59	XC3 - XW1 - UB1	B8 TB-CO_2-Reduce	Im Trockenen	**4**	**€ 132,00**
C25/30		XC3 - XW1 - UB2	B9 TB-CO_2-Reduce	Im Wasser oder mit Stützflüssigkeit	**4**	**€ 134,00**
C25/30		XC4 - XW1 - XD2 XF1 - XA1L - UB1	B10 TB-CO_2-Reduce	Im Trockenen	**4**	**€ 134,00**
C25/30		XC4 - XW1 - XD2 XF1 - XA1L - UB2	B11 TB-CO_2-Reduce	Im Wasser oder mit Stützflüssigkeit	**4**	**€ 136,00**
C25/30		XC4 - XW2 - XD2 XF1 - XA1L - UB1	B12 TB-CO_2-Reduce	Im Trockenen	**4**	**€ 138,00**

DER TB BLACK VON ASAMER

Druck-festigkeit	K	Expositionsklassen	Kurz-bezeichnung	Verwendungszweck	GW_R Klasse	Preis €/m³
–	F45	X0	X0 TB-Black	Unbewehrte Fundamente ohne Frost, Füll- und Ausgleichsbeton ohne Frost	**≥ 6**	**auf Anfrage**
C8/10					**≥ 6**	**auf Anfrage**
C12/15					**≥ 6**	**auf Anfrage**
C12/15	F45	XC1	XC1 TB-Black	Beton in Gebäuden oder Bauteile permanent dem Wasser ausgesetzt	**≥ 6**	**auf Anfrage**
C16/20					**≥ 6**	**auf Anfrage**
C20/25					**≥ 6**	**auf Anfrage**
C25/30					**≥ 6**	**auf Anfrage**
C25/30	F45	XC2	XC2 TB-Black	Langzeit wasserbenetzte Betonoberflächen vielfach bei Gründungen, z. B. Fundamente im Grundwasserwechselbereich	**≥ 6**	**auf Anfrage**
C30/37					**≥ 6**	**auf Anfrage**

Andere Expositions- sowie Druckfestigeitsklassen auf Anfrage!

TB BLACK

TB BLACK bezeichnet ausgewählte Transportbetone, bei denen Bindemittel mit reduziertem Klinkeranteil eingesetzt werden.
Durch die gezielte Auswahl der Bindemittel kann der CO_2-Fußabdruck der Betonrezeptur gegenüber dem österreichischen Branchenreferenzwert reduziert werden.
Die Bewertung und Klassifizierung erfolgt ebenfalls auf Grundlage des ÖBV-Merkblatts **„CO_2-Klassen für Beton“**.
Die jeweils erreichte CO_2-Klasse wird produktspezifisch ausgewiesen.
Beton nach Eigenschaften gemäß ÖNORM B 4710-1.
CO_2-Klasse: **GWR1-GWR7**
CO_2-Reduktion: **bis zu 75 %***
*Gegenüber dem jeweiligen österreichischen Branchenreferenzwert gemäß ÖBV-Merkblatt „CO_2-Klassen für Beton“

DER TB FUSION VON ASAMER

Druck-festigkeit	K	Expositionsklassen	Kurz-bezeichnung	Verwendungszweck	GW_R Klasse	Preis €/m³
–	F45	X0	X0 TB-Fusion	Unbewehrte Fundamente ohne Frost, Füll- und Ausgleichsbeton ohne Frost	3	€ 106,00
C8/10					3	€ 107,00
C12/15					2	€ 112,50
C12/15	F45	XC1	XC1 TB-Fusion	Beton in Gebäuden oder Bauteile permanent dem Wasser ausgesetzt	3	€ 113,00
C16/20					4	€ 113,00
C20/25					4	€ 114,00
C25/30					5	€ 115,00
C25/30	F45	XC2	XC2 TB-Fusion	Langzeit wasserbenetzte Betonoberflächen vielfach bei Gründungen, z. B. Fundamente im Grundwasserwechselbereich	5	€ 115,00
C30/37					5	€ 127,50

WASSER DRUCK BIS 10 M

Druck-festigkeit	K	Expositionsklassen	Kurz-bezeichnung	Verwendungszweck	GW_R Klasse	Preis €/m³
C25/30	F45	XC3 - XW1	B1 TB-Fusion	Beton in Gebäuden mit mäßiger oder hoher Luftfeuchte XW1 Wasserdruckhöhe bis 10 m	5	€ 119,00
C30/37					5	€ 131,50

TB FUSION

TB FUSION verbindet die Eigenschaften von **TB RECYCLING** und **TB CO_2-REDUCE** in einem Produkt.
Dabei werden definierte Anteile natürlicher Gesteinskörnung durch geeignete Recycling-Gesteinskörnung ersetzt.
Gleichzeitig wird durch die gezielte Auswahl und Optimierung der eingesetzten Bindemittel der CO_2-Fußabdruck der Betonrezeptur reduziert.
Die CO_2-Bewertung erfolgt auf Grundlage der österreichischen Branchenreferenzwerte gemäß ÖBV-Merkblatt **„CO_2-Klassen für Beton“**.
Sowohl der eingesetzte Recyclinganteil als auch die erreichte CO_2-Klasse werden produktspezifisch ausgewiesen.
Beton nach Eigenschaften gemäß ÖNORM B 4710-1.
Recycling-Gesteinskörnung**: bis zu 30 %***
CO_2-Klasse: **GWR1-GWR5**
CO_2-Reduktion: **bis zu 52 %****
*Abhängig von Betonsorte und Anwendungsbereich
**Gegenüber dem jeweiligen österreichischen Branchenreferenzwert gemäß ÖBV-Merkblatt „CO_2-Klassen für Beton “

STANDARDBETON NACH DRUCKFESTIGKEITSKLASSEN

Druck-festigkeit	K	Expositionsklassen	Standardzement	Verwendungszweck	Preis € / m³
–	F45	X0	CEM II 42,5 N	Unbewehrte Fundamente ohne Frost, Füll- und Ausgleichsbeton ohne Frost	€ 98,00
C8/10					€ 99,00
C12/15					€ 102,00
C12/15	F45	XC1	CEM II 42,5 N	Beton in Gebäuden oder Bauteile permanent dem Wasser ausgesetzt	€ 103,00
C16/20					€ 103,00
C20/25					€ 104,00
C25/30					€ 105,00
C16/20	F45	XC2	CEM II 42,5 N	Beton in Gebäuden mit sehr geringer Luftfeuchtigkeit; Beton, der ständig in Wasser getaucht ist	€ 105,00
C20/25					€ 105,00
C25/30	F45	XC2	CEM II 42,5 N	Langzeit wasserbenetzte Betonoberflächen vielfach bei Gründungen, z. B. Fundamente im Grundwasser-wechselbereich	€ 105,00
C30/37					€ 113,50
C35/45	F45	XC2	CEM II 42,5 N		€ 121,50
C40/50(56)*					€ 127,50
C45/55(56)*					€ 133,50
C50/60(56)*					€ 143,50

*exkl. Kühlkosten nach technischer Notwendigkeit

WASSERDRUCK BIS 10 M

Druck-festigkeit	K	Expositionsklassen	Kurz-bezeichnung	Standard-zement	Verwendungszweck	Preis € / m³
C25/30	F45	XC3/XW1	B1	CEM II 42,5 N	Beton in Gebäuden mit mäßiger od. hoher Luftfeuchte Wasserdruckhöhe bis 10 m	€ 109,00
C30/37						€ 117,50

FROST OHNE TAUMITTEL UND WASSERUNDURCHLÄSSIG

Druck-festigkeit	K	Expositionsklassen	Kurz-bezeichnung	Standard-zement	Verwendungszweck	Preis € / m³
C25/30	F45	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L	**B2**	CEM II 42,5 N	Senkrechte Betonoberflächen mit mäßiger Wassersättigung; Wasserdruckhöhe bis 10 m	**€ 113,00**
C30/37						**€ 121,50**
C35/45				CEM II 42,5 N		**€ 129,50**
C40/50(56)*						**€ 135,50**
C45/55(56)*						**€ 141,50**
C25/30	F45	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L	**B3**	CEM II 42,5 N	Waagrechte Betonoberflächen mit hoher Wassersättigung	**€ 117,00**
C30/37						**€ 125,50**
C35/45				CEM II 42,5 N		**€ 133,50**
C40/50(56)*						**€ 139,50**
C25/30	F45	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L	**B4**	CEM II 42,5 N	Wasserbauten und -dichte Betonbauwerke mit Wasserdruckhöhe > 10 m	**€ 121,00**
C30/37						**€ 129,50**
C35/45				CEM II 42,5 N		**€ 137,50**
C40/50(56)*						**€ 143,50**

FROST MIT TAUMITTEL

Druck-festigkeit	K	Expositionsklassen	Kurz-bezeichnung	Standard-zement	Verwendungszweck	Preis € / m³
C25/30	F45	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L	**B5**	CEM II 42,5 N	Senkrechte Betonoberflächen mit mäßiger Wassersättigung	**€ 125,00**
C30/37						**€ 133,50**
C35/45				CEM II 42,5 N		**€ 141,50**
C40/50(56)*						**€ 147,50**
C25/30	F45	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L	**B7**	CEM II 42,5 N	Waagrechte Betonober-flächen mit hoher Wassersättigung	**€ 132,00**
C30/37						**€ 140,50**
C25/30		XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L/Rdb	**B7**	CEM II 42,5 N	Erhöhter LP-Gehalt für Randbalken nach RVS	**€ 135,50** **GK 22**

CHEMISCHE ANGRIFFE

Druck-festigkeit	K	Expositionsklassen	Kurz-bezeichnung	Standard-zement	Verwendungszweck	Preis € / m³
C25/30	F45	XC4/XW2/XD3/XF3/XA2L (A)	**B6**	CEM II 42,5 N	Chemisch mäßig lösend und angreifende Umgebung, hohe Wassersättigung ohne Taumittel	**€ 125,00**
C25/30	F45	XC4/XD3/XW2/XF3/XA2L/XA2T (A)	**B6 - C3A-frei**	CEM I 42,5 N C3A-frei	Chemisch mäßig lösend und treibend angreifende Umgebung für Abwasseranlagen	**€ 148,50**
C30/37						**€ 157,00**

*exkl. Kühlkosten nach technischer Notwendigkeit

BETONE FÜR TIEFBAU/ GRÜNDUNGSTECHNIK NACH ÖNORM B 4710-1
(UNTERWASSER BETON)

Druck-festigkeit	K	Expositionsklassen	Kurz-bezeichnung	Standard-zement	Verwendungszweck	Preis € / m³
C25/30		XC3/XW1/UB1	**B8**		Im Trockenen	**€ 122,00**
C25/30		XC3/XW1/UB2	**B9**		Im Wasser oder mit Stützflüssigkeit	**€ 124,00**
C25/30	F59	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB1	**B10**	CEM II 42,5 N	Im Trockenen	**€ 124,00**
C25/30		XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB2	**B11**		Im Wasser oder mit Stützflüssigkeit	**€ 126,00**
C25/30		XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L/UB1	**B12**		Im Trockenen	**€ 128,00**

B8 bis B12 auch in C30/37 auf Anfrage möglich.



ÖBV RICHTLINIE „BOHRPFÄHLE“ AUSGABE 08/2019
(UNTERWASSER BETON)

Druck-festigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Standardzement	Preis € / m³
C25/30	F59	XW1/XC4/XF1/XA1L	**BS-TB1**	CEM II 42,5 N	**€ 133,00**
C25/30		XW1/XC3	**BS-TB2**		**€ 131,00**
C12/15(56)		XW1	**BS-TBP**		**€ 126,00**[1)]

[1)] Preisänderungen in Abhängigkeit von Witterungsbedingungen und Arbeitsablauf möglich!

ÖBV RICHTLINIE „DICHTE SCHLITZWÄNDE“ AUSGABE 08/2019
UNTERWASSER BETON

Druck-festigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Standardzement	Preis € / m³
C25/30	F59	XW1/XC4/XF1/XA1L	**BS-TB1**	CEM II 42,5 N	**€ 133,00**

ÖBV RICHTLINIE „BETONE MIT REDUZIERTER FRÜHRISSNEIGUNG“ AUSGABE 01/2023
EXKL. KÜHLKOSTEN

Druck-festigkeit	K	Expositionsklassen	Kurz-bezeichnung	Standard-zement	Verwendungszweck	Preis € / m³
C25/30 (56/90)	F45	XC2/XW2/XF3/XAL-B/XAT-A/RS	**BS2 A**	CEM II 42,5 N	Senkrechte Betonoberflächen mit mäßiger Wassersättigung	**€ 117,00**
C25/30 (56/90)		XC1/XW2/XAL-B/XAT-A/XAT-B/RS	**BS2 B**	CEM II 42,5 N		**€ 125,50**
C25/30 (56/90)	F45	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L	**BS2 C**	CEM II 42,5 N	Waagrechte Betonober-flächen mit hoher Wassersättigung	**€ 130,50**
C25/30 (56/90)	F45	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/XW2/XAL-B/RS	**BS2 D1**	CEM II 42,5 N	Waagrechte Betonober-flächen mit hoher Wassersättigung	**€ 143,00**
C25/30 (56/90)	F45	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/XW2/XF2/XF3/ XAL-B/RS	**BS2 D2**	CEM II 42,5 N	Waagrechte Betonober-flächen mit hoher Wassersättigung	**€ 138,00**

Ab 29 °C Tageshöchsttemperatur werden keine Betone mit geringer Frührissneigung ausgeliefert. Das Erreichen der Bauteiltemperatur liegt im Bereich des Verwenders.

ÖBV RICHTLINIE „WEISSE WANNE BETON“ AUSGABE 02/2018
EXKL.KÜHLKOSTEN

Druck-festigkeit	K	Expositionsklassen	Kurz-bezeichnung	Standard-zement	Verwendungszweck	Preis € / m³
C25/30 (56)		XC2/XW2/XF3/XAT-B/XAL-B/RRS	**BS1 A**		Wände und Platten	**€ 143,00**
C25/30 (56)		XC2/XW1/XF3/XAT-A/RRS	**BS1 B**		Dicke Wände und Platten	**€ 143,00**
C25/30 (56)	F45	XC2/XW2/XF4/XAT-B/XAL-B/RRS	**BS1 C**	CEM I 42,5 N C3A-frei	Verkehrsbauwerke mit Taumitteleinwirkung	**€ 151,00**
C25/30 (56)		XC2/XW2/XF3/XAT-C/XAL-C/RRS	**BS1 E**		Wände und Platten bei hohem chem. Angriff durch Grundwasser	**€ 151,00**
C25/30 (56)		XC2/XW2/XF3/XAT-B/XAL-B/RRS/BBG	**BS1 F**		Wände und Platten mit erhöhtem Brandschutz	**€ 169,00**
Sonderbetone lt. Richtlinie „Weiße Wanne“ gemäß Absatz 5.1.3.3 **auf Anfrage**						

Ab 29 °C Tageshöchsttemperatur wird keine Weiße Wanne ausgeliefert. Das Erreichen der Bauteiltemperatur liegt im Bereich des Verwenders.
Frischbetontemperatur < 22°C bei KonS, Kon1 / Frischbetontemperatur < 27°C bei Kon2

ÖBV RICHTLINIE „WEISSE WANNE BETON“ AUSGABE 02/2018
EXKL.KÜHLKOSTEN

Druck-festigkeit	K	Expositionsklassen	Kurz-bezeichnung	Standard-zement	Verwendungszweck	Preis € / m³
C25/30 (56)		XC2/XW2/XF3/XAT-B/XAL-B/RRS	**BS1 A/PLUS***		Wände und Platten	
C25/30 (56)		XC2/XW1/XF3/XAT-A/RRS	**BS1 B/PLUS***		Dicke Wände und Platten	
C25/30 (56)	F45	XC2/XW2/XF4/XAT-B/XAL-B/RRS	**BS1 C/PLUS***	CEM I 42,5 N C3A-frei	Verkehrsbauwerke mit Taumitteleinwirkung	**auf Anfrage**
C25/30 (56)		XC2/XW2/XF3/XAT-C/XAL-C/RRS	**BS1 E/PLUS***		Wände und Platten bei hohem chem. Angriff durch Grundwasser	
C25/30 (56)		XC2/XW2/XF3/XAT-B/XAL-B/RRS/BBG	**BS1 F/PLUS***		Wände und Platten mit erhöhtem Brandschutz	
Sonderbetone lt. Richtlinie „Weiße Wanne“ gemäß Absatz 5.1.3.3 **auf Anfrage**						

29 °C Tageshöchsttemperatur wird keine Weiße Wanne ausgeliefert. Das Erreichen der Bauteiltemperatur liegt im Bereich des Verwenders.
Frischbetontemperatur < 22°C bei KonS, Kon1 / Frischbetontemperatur < 27°C bei Kon2
* Bei BS1 PLUS werden die Kosten der Eignungsprüfung gesondert verrechnet. Es ist mit einer Vorlaufzeit von mind. 14 Wochen zu rechnen.

ÖBV RICHTLINIE „INNENSCHALENBETON“ AUSGABE 12/2012

Druck-festigkeit	K	Expositionsklassen	Kurz-bezeichnung	Standard-zement	Verwendungszweck	Preis € / m³
C25/30	F45	XC4/XF3/XA1T/XA1L	WDI	CEM I 42,5 N C_3A-frei	Besondere Anforderungen	**€ 148,50**
C25/30	F45	XC4/XF3/XA1T/XA1L	WDI / BBG	CEM I 42,5 N C_3A-frei	Besondere Anforderungen	**auf Anfrage**

ÖBV MERKBLATT „BETON FÜR KLÄRANLAGEN“ AUSGABE 2025
EXKL. KÜHLKOSTEN

Druck-festigkeit	K	Expositionsklassen	Kurz-bezeichnung	Standard-zement	Verwendungszweck	Preis € / m³
C25/30	F45	XC4/XD3/XF2/XF3/XA2T/XA2L	BS1 K	CEM I 42,5N - C_3A-frei	Chem. Angriff mit Belastung	**€ 148,50**

ÖBV RICHTLINIE „GARAGEN UND PARKDECKS“ AUSGABE 08/2017
EXKL.KÜHLKOSTEN

Druck-festigkeit	K	Expositionsklassen	Kurz-bezeichnung	Standard-zement	Verwendungszweck	Preis € / m³
C25/30(56)	F45	XC4/XW2/XD2/XAT-B/XAL-B/RRS	BS-VF	CEM I 42,5 N C_3A-frei	Verkehrsflächen	**€ 143,00**

ÖBV RICHTLINIE „SICHTBETON – GESCHALTE BETONFLÄCHEN“ AUSGABE 02/2023
EXKL. HEIZ- und KÜHLKOSTEN (AUF ANFRAGE)

Herstellung und Gütenachweis nach ÖBV Richtlinie „Sichtbeton“

Druck-festigkeit	K	Expositionsklassen	Kurz-bezeichnung	Standard-zement	Verwendungszweck	Preis € / m³
C25/30	F45	XC4/XW1/XD2 XF1 XA1L	**BS BQ1**	CEM II 42,5 N	Anforderung an den Beton mit Auswirkung auf die Betonfläche	**€ 119,50**
C30/37						**€ 128,00**
C25/30			**BS BQ2**			**€ 139,00**
C30/37						**€ 147,50**

SELF COMPACTING CONCRETE SCC ÖBV RICHTLINIE 09/2012
„SELBST- UND LEICHTVERDICHTENDER BETON“ (SCC UND ECC)

		Mindestverrechenbare Betongüte	Aufzahlung in € je m³
ECC	Leicht Verdichtbarer Beton Fließmaß 50-58 cm	C 30/37, GK 16, B2, B4	**€ 51,50***
SCC1	Vertikale Bauteile Fließmaß 58-70 cm	C 30/37, GK 16, B2, B4	**€ 54,50***
SCC2	Horizontale Bauteile Fließmaß 65-70 cm	C 30/37, GK 16, B2, B4	**€ 58,50***

***Die Aufzahlung ist nicht auf alle Betone anwendbar!**

*** Zuzüglich Laborkosten nach Aufwand**

STAHLFASERBETON
FÜR DEN WOHN- UND INDUSTRIEBAU
Faserbetone mit Faserbetoneigenschaften wie **TS (Sonderklasse), T od. TG-Klassen in Verbindung mit versch. Expositionsklassen auf Anfrage.**

KUNSTSTOFFFASERBETON
FÜR DEN WOHN- UND INDUSTRIEBAU SOWIE FÜR DEN TUNNELBAU
Herstellung und Gütenachweis nach den jeweiligen gültigen ÖBV Richtlinien

Bezeichnung	Verwendungszweck	Aufzahlung in € je m³
Kunststoff-Makrofasern	FAB FS (Verringerung der Frühschwindrissbildung)	**auf Anfrage**
Kunststoff-Mikrofasern für die Faserbetonklasse „FS“		**€ 26,00**
Kunststoff-Mikrofasern		**€ 26,00**
Kunststofffasern für den erhöhten Brandschutz von unterirdischen Verkehrsbauwerken nach ÖVBB Richtlinie	FAB/BBG Erhöhung der Brandbeständigkeit	**€ 39,00**

STRAßENBETON RVS 08.17.02 Ausgabe 09/2024

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Standardzement	Verwendungszweck	Preis € / m³
Straßenunterbeton	F38		CEM II 42,5 N (DZ)	RVS 08.17.02 Ausgabe 09/2024	**€ 175,50**
Straßenoberbeton	F38	XF4/KK22	CEM II 42,5 N (DZ)	mit Hartsplitt RVS 08.17.02 Ausgabe 09/2024	**auf Anfrage**
		XF4/KK08			**auf Anfrage**
Zusatzanforderung: Beanspruchungsklasse 21, AKR im Beton nach Ö-NORM B3100*					**auf Anfrage**

*Nachweis erfolgt durch eine Schnell- bzw. eine Langzeitprüfung der Gesteinskörnung nach Ö-NORM B3100.

VERSCHLEISSBEANSPRUCHUNG

Bezeichnung		Standardzement	Preis € / m³
XM1	**Nachweis über Verschleiß nach Böhme trocken**	**z.B.: Hallenböden, Abstellplätze, Wohnstraßen, Tankstellen ab C25/30 B2 möglich**	**auf Anfrage**
XM1	**Verwendung von Hartsplitt**	**z.B.: Hauptverkehrsstraßen**	**auf Anfrage**
XM2	**lt. ÖNROM B 4710-1 Tab. 14**	**verrechnete Mindestfestigkeitsklasse ab C25/30 B2**	**auf Anfrage**
XM3	**Verwendung von Hartsplitt lt. ÖNORM B 4710-1 Tab. 14**	**z.B.: Tosbecken verrechnete Mindestfestigkeitsklasse ab C35/45**	**auf Anfrage**

EINKORN- UND PFLASTERBETONE

Bezeichnung	Standardzement	Verwendungszweck	Preis € / m³
Einkornbeton 16/32 mit 100 kg Bindemittel	**CEM II 42,5 N**	Filterbeton	**€ 98,00**
Pflasterdrainbeton 4/8, 8/16		Pflasterdrainbeton (Empfehlung nach RVS)	**€ 105,00**

STABILISIERENDE SONDERMISCHUNGEN

Druckfestigkeit	Kurzbezeichnung	Standardzement	Verwendungszweck	Preis € / m³
ZVM*	GK 08 ZVM	**CEM II 42,5 N**	Künetten- und Hohlraumauffüllung	**€ 95,00**
ZVM*	GK 16 ZVM			

***Pumpfähigkeit wird nach technischer Möglichkeit und Aufwand verrechnet**

FARBBETONE

Bezeichnung	Standardzement	Verwendungszweck	Preis € / m³
C8/10 - C30/37	**CEM II 42,5 N**	Farben laut Kundenwunsch	**auf Anfrage**
Rezeptbetone		laut Kundenwunsch	

MONOLITHISCHE BODENPLATTE AUSGABE 08/2021

Druck-festigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Standardzement	Preis € / m³
C25/30	F45	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L	**BS MP**	CEM II 42,5 N	**€ 118,50**
C25/30		FaB-T1 XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L	**BS MP-F**		**€ 150,50**

Die maschinelle Nachbearbeitung (Flügelglätten, Abscheiben), ist bei Betonen mit künstlich eingeführten Luftporen (XF2, XF3 und XF4) nicht zulässig!


ASAMER
TRANSPORTBETON

3 | Aufzahlung für Sonderleistungen

Es sind nicht alle angeführten Aufzahlungen auf alle Betone anwendbar!

ZEMENT

Bezeichnung	Preis
CEM II 42,5R	**€ 9,00/m³**
CEM I 52,5R	**auf Anfrage**
CEM III 32,5N	**auf Anfrage**
CEM I 42,5N HS C3A-frei	**€ 26,00/m³**
CEM I 52,5N HS C3A-frei	**auf Anfrage**

GESTEINSKÖRNUNG

Bezeichnung	Preis
GK 4 mm bis max. C25/30	**€ 42,50/m³**
GK 8 mm bis max. C30/37	**€ 29,00/m³**
GK 16 mm	**€ 10,00/m³**
GK 22 mm	**€ 4,00/m³**

BESONDERE ANFORDERUNGEN

Bezeichnung	Standardzement	Preis € / m³
Reduziertes Schwinden (RS)		**€ 22,00/m³**
Stark reduziertes Schwinden (RRS)		**€ 28,00/m³**
Verlängerte Verarbeitungszeit (VV)		**auf Anfrage**
Wärmeentwicklungsklasse WE1*	**max 22°Frischbetontemperatur CEM I 42,5N HS C3A-frei**	**auf Anfrage**
Wärmeentwicklungsklasse WE2*	**max 27°Frischbetontemperatur CEM I 42,5N HS C3A-frei**	**auf Anfrage**
Abreißfestigkeit (A 1,5)	**ab C25/30/B2**	**€ 8,50/m³**
Geringe Blutneigung (BL)		**auf Anfrage**
Verzögerte Anfangserhärtung (VA) - bis ca 12 Stunden		**€ 9,00/m³**
Verzögerte Anfangserhärtung (VA) - bis ca 12 Stunden		**€ 14,50/m³**
Sichtbeton (SB)	**ab C25/30/B2**	**€ 7,00/m³**

*sollte um die maximal zulässige Frischbetontemperatur zu erreichen die Betonkühlung notwendig sein, so wird diese gesondert verrechnet!

PUMPBETON

Bezeichnung		Preis € / m³
Pumpbeton (PB) Rohrleitung bis max. 49 lfm inkl. Mastverrohrung	**ab C16/20, F45 möglich**	**€ 7,50/m³**
Pumpbeton (PB Pumplänge ab 50lfm) für Rohrleitung ab 50 lfm bis 99 lfm inkl. Mastverrohrung	**ab C16/20, F45, GK22 möglich**	**€ 9,00/m³**
Pumpbeton (PB Pumplänge ab 100lfm) für Rohrleitung ab 100 lfm inkl. Mastverrohrung		**auf Anfrage**
Pumpbeton für Schlauchleitungen DN 80 Citypumpe	**ab C25/30 B2 möglich (inkl. F52, GK 16)**	**€ 29,00/m³**

ZUSÄTZE UND ZUSATZMITTEL

Bezeichnung	Preis
Fließmittel	**€ 8,00/Liter**
Luftporenmittel	**€ 11,00/m³**
Winterzusatz ab C16/20	**€ 11,00/m³**
Beschleuniger ab C25/30 (Chloridhältig)	**€ 72,50/m³**
Eisenoxydfarbe ab C25/30	**auf Anfrage**

KONSISTENZ

Bezeichnung	Preis
Aufzahlung F45 auf F52	**€ 7,50/m³**
Aufzahlung F45 auf F59 ab C25/30	**€ 12,00/m³**
Von F45 auf F38 / C2 / C1	**keine Aufzahlung**

ZUSCHLÄGE FÜR ÜBERSTUNDEN

Maßgebend ist das Eintreffen des LKW auf der Baustelle

Bezeichnung	Zuschläge je Fuhre/Stunde	Zuschläge
Die **Normalarbeitszeit** der Transportbeton erstreckt sich: an Betriebstagen Montag bis Donnerstag 7:00 – 16:30 Uhr, Freitag 7:00 – 12:00 Uhr ausgenommen Betriebssperren (23. Dezember bis 6. Jänner, Feiertage und Fenstertage)		
Überstundenzuschläge: Mo – Do von 5:00 – 7:00 Uhr und 16:30 – 20:00 Uhr und Fr von 5:00 – 7:00 Uhr und 12:00 – 20:00 Uhr	**€ 150,00/Fuhre**	**Bei Abholung € 20,00/m³**
Nacht/Wochenende/Feiertagszuschläge: Mo – Fr von 20:00 – 5:00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag und während der Betriebssperre:		
Zuschlag je Fuhre, Mindestverrechnung 4 Fuhren	**€ 415,00/Fuhre**	**mind. € 1.650,00**
zuzüglich Vorhaltekosten der Mischanlage/Std. zuzüglich 1,5 h Vor- und Nachrüstzeit	**€ 340,00/Std.**	**mind. € 850,00**
Verlängerte Warte- und Entladezeit (VE): Die kostenfreie Warte- und Entladezeit beträgt 5 Minuten/m³, darüber hinaus verrechnen wir je begonnene 5 Minuten (Berechnung der Warte- und Entladezeit von „Ankunft Baustelle“ bis „Ende Entladung“)		
In der Normalarbeitszeit		**€ 10,50 je 5 Min.**
In der Überstundenzeit		**€ 15,50 je 5 Min.**
Während der Nacht/Wochenenden/Feiertagen/Betriebssperren		**€ 21,00 je 5 Min.**

Sondergenehmigungen für Sondertransporte, Fahrten während des LKW-Wochenendfahrverbots bzw. jede andere Genehmigung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Für Stehzeiten der Betonierer durch Verschulden des Auftragnehmers (verspätete Lieferung) können je begonnener Viertelstunde € 30,00 je Betonierpartie verrechnet werden. Es ist dem Auftragnehmer jedoch eine Toleranz von 45 Minuten je Betonpartie einzuräumen. Ausgenommen von dieser Regelung ist Höhere Gewalt. Als Ankunftszeit des Mischwagens gilt das Eintreffen und Abstellen bei der Entladestelle. Bei Serienlieferungen wird die Gesamtverspätung aufgrund der Differenz aus theoretischer und tatsächlicher Ankunftszeit ermittelt. Die Theoretische Ankunftszeit ergibt sich aus der bestellten stündlichen Liefermenge. Die Regelung hat nur Gültigkeit bei einer ordentlichen normgemäßen Bestellung (Intervall bzw. Stundenleistung) und entsprechender Einbauleistung.

WEITERE SONDERLEISTUNGEN

Bezeichnung	Preis
Mindermengenzuschlag bei Zufuhr unter 8,5 m³ Verrechnung in jedem Fall, auch bei Restlieferungen zzgl. Aufschläge für Lieferzonen	**€ 31,00 je fehlendem m³**
Die Kühlung erfolgt nach technischer Notwendigkeit abhängig von der Tages- und Materialtemperatur, wird auf dem Lieferschein vermerkt und verrechnet. Die technische Notwendigkeit, bezieht sich nicht auf die Tagesmitteltemperatur. Wir weisen darauf hin, dass Beton laut Richtlinie Weiße Wanne eine maximal zulässige Frischbetontemperatur von 22°C an der Übergabestelle aufzuweisen hat. Darunterliegende Temperaturen sind gesondert durch den Besteller/Verwender bekanntzugeben und werden gesondert verrechnet. Ab prognostizierten oder/und tatsächlichen 29°C Tageshöchsttemperatur wird kein gekühlter Beton ausgeliefert. Wird in Ausnahmefällen trotzdem bestellt, wird die Betonkühlung mit einem 100%igen Zuschlag verrechnet. Für die Bestimmung der Prognostizierten/Tatsächlichen Tageshöchsttemperatur wird die Messtation Wien-Favoriten (ID 5902) der GeoSphere Austria herangezogen https://www.geosphere.at/de Mindestverrechnung je Einsatz 42,5 m³	**ab € 50,00 je m³ gültig in Zone 0 mind. € 2.125,00**
Wintererschwerniszuschlag (von 1.11. bis 31.03. temperaturunabhängig)	**€ 10,50/m³**
Transportkostenzuschlag für größere Entfernungen oder sonstige Erschwernisse	**nach Vereinbarung**
Nachlass für Selbstabholung	**€ 8,00/m³**
Restbetonentsorgung für nicht auf der Baustelle entleerten Beton	**€ 87,50/m³**
Baustellenstatistiken	**€ 38,50 je Statistik**
Lieferscheinkopien	**€ 8,00 je LS**

4 | Einsatz von Fördergeräten

BETONPUMPEN

Bezeichnung	Mastlänge bis 36 m	Mastlänge bis 42 m	Mastlänge bis 52 m*
Pauschale für An- und Abfahrt inkl. Pumpen von 20m³ Beton	**€ 510,00**	**€ 620,00**	**€ 820,00**
je weiterer m3 (Leistungsgarantie je Pumpe 32 m³/Stunde)	**€ 13,50**	**€ 15,50**	**€ 20,00**
Die Preise bedingen durchschnittliche Fördermengen von mehr als 15 m³/Std. Bei Unterschreitung der Mindestfördermenge pro Stunde € 220,00 (Ankunft bis Abfahrt Baustelle, zzgl. 1,5 Stunden für An- und Abfahrt)			
Bei Stornierung nach 12:00 Uhr 2 Betriebstage vor dem Einsatz	**€ 255,00**	**€ 310,00**	**€ 410,00**
Bei Stornierung 1 Betriebstag oder am selben Tag vor dem Einsatz	**€ 510,00**	**€ 620,00**	**€ 820,00**

* Für Pumpen über 42 m werden die Kosten für Begleitfahrzeuge und Routengenehmigung nach Aufwand zusätzlich verrechnet.

ZUSCHLÄGE FÜR ÜBERSTUNDEN BEI BETONPUMPEN

Bezeichnung	Preis
Überstunden: Mo – Do: 5:00 – 7:00 Uhr und 16:30 – 20:00 Uhr, Fr: 5:00 – 7:00 Uhr und 12:00 – 20:00 Uhr	**+25%**
Nachteinsätze: Mo – Fr von 20:00 – 5:00 Uhr, Samstag, Sonntag, Feiertag und Betriebssperre	**+50%**

BEISTELLUNG VON ROHRLEITUNGEN

Bezeichnung	Preis
Anpumphilfe (Schmiermische) für Betonpumpen mit zusätzlichen Rohrleitungen: X0/F59/GK04/CEM II 42,5N	**€ 190,00/m³**
Rohre DN 100 – 125	**€ 9,00/lfm**
Rohre und Schläuche DN 80 (Citypumpenrezept erforderlich)	**€ 9,00/lfm**
An- und Abtransport von Rohrleitungen zur Baustelle (je Anfahrt)	**€ 425,00**
Rundverteiler für Betonpumpen sowie deren An- und Abtransport zur Baustelle	**auf Anfrage**

Personal zum Verlegen, Abbau und Reinigen muss bauseits beigestellt werden. Sollte die Verlegung, Reinigung und/oder Abbau der Rohrleitungen nicht bauseits erfolgen, verrechnen wir pauschal € 1.500,00. Beschädigte oder fehlende Teile werden nach Aufwand verrechnet.

WEITERE SONDERLEISTUNGEN

Bezeichnung		Preis
Fördern von Stahlfaserbeton / Kunststofffasern	zusätzlich je m³	**€ 9,00/m³**
Fremdpumpen: Aufzahlung für bauseits beigestellte Betonpumpe		**€ 11,00/m³**
Entsorgungsbeitrag, wenn auf der Baustelle keine Auswaschmöglichkeit vorhanden ist		**€ 194,00**
Umstellen der Betonpumpe / Standortverlegung während eines Einsatzes		**€ 100,00**
Quetschventil je Einsatz		**€ 55,00**
Baustellenbesichtigung für Betonpumpeneinsatz **ohne Beauftragung**		**€ 200,00**

5 | Betontechnologische Leistungen

FRISCHBETONPRÜFUNG

Bezeichnung	Im Werk	auf der Baustelle*
Bestimmung der Konsistenz (Ausbreit- bzw. Verdichtungsmaß), WB-Wert-Bestimmung, 1 LP-Prüfung, Frischbeton-Temperaturmessung, Rohdichte	€ 485,00/Prüfung	€ 605,00/Prüfung

PROBEKÖRPERHERSTELLUNG

Bezeichnung	im Werk	auf der Baustelle*
1 Serie Würfel für Druck- od. Frostprüfung	€ 231,00/Serie	€ 292,00/Serie
1 Serie Würfel für Prüfung der Wassereindringtiefe	€ 231,00/Serie	€ 292,00/Serie
1 Serie Balken für Spaltzugfestigkeit oder Biegezugfestigkeit	€ 231,00/Serie	€ 292,00/Serie

Bezeichnung	im Werk	auf der Baustelle*
LP Prüfung (Messung des LP-Gehalts im Frischbeton)	€ 115,50/Messung	€ 192,50/Messung
WB-Wert-Bestimmung	€ 209,00/Messung	€ 275,00/Messung
Konsistenzprüfung (Ausbreitmaß bzw. Verdichtmaß)/Rohdichte	€ 105,00/Messung	€ 198,00/Messung
Rückprallhammerprüfung am Bauwerk (inkl. Attest)	-	€ 88,00/Attest.
Messung der Wasserabsonderung – Bluten von Beton	€ 160,00/Messung	auf Anfrage
max. 4 Tage inkl. grafischer Auswertung Hydratations-Wärmemessung im Bauteil	-	€ 693,00/Messung
bei Messungen über 4 Tage	-	auf Anfrage
Frischbetonrohdichte	€ 66,00/Messung	€ 154,00/Messung

Leistung	Preis*
Betontechniker – Regiekosten	€ 115,50/Std.
Kilometerkosten für Laborwagen	€ 2,00/km
Attestkosten Würfeldruckfestigkeiten	€ 231,00
Attestkosten Wassereindringtiefe	€ 935,00
Attestkosten Biegezugfestigkeit/Spaltzugfestigkeit	€ 330,00
Abnahme von Betonmischanlagen je Überprüfung	auf Anfrage
Betontechnologische Grundbetreuung wird für jeden gelieferten m^3 Beton verrechnet	€ 2,50

***Für sämtliche Betontechnologischen Leistungen auf der Baustelle, werden zu den angeführten Preisen noch die Regiekosten zzgl. 1,5 Stunden für An- und Abfahrt des Labortechnikers verrechnet.**

Die Preise für betontechnologische Leistungen (exkl. Attestkosten) gelten von Montag bis Donnerstag von 7:00 – 16:30 Uhr und Freitag von 7:00 – 12:00 Uhr.
Außerhalb der Normalarbeitszeiten verrechnen wir einen Zuschlag von +50 % auf den jeweiligen Einheitspreis,
an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und während der Betriebssperren einen Zuschlag von +100 % auf den jeweiligen Einheitspreis.

Die ÖNORM B 4710-1:2018 sieht keine Weitergabe von Produktionsdaten an den Verwender vor. Der Verwender hat laut neuer Betonnorm Anspruch auf ein Lieferverzeichnis und den Fremdüberwachungsbericht des Betonherstellers. Nur die Konformitätsbewertungsstelle und ggf. mit Identitätsprüfungen beauftragte Stellen erhalten alle erforderlichen Produktionsunterlagen.

6 | Frachtzonen

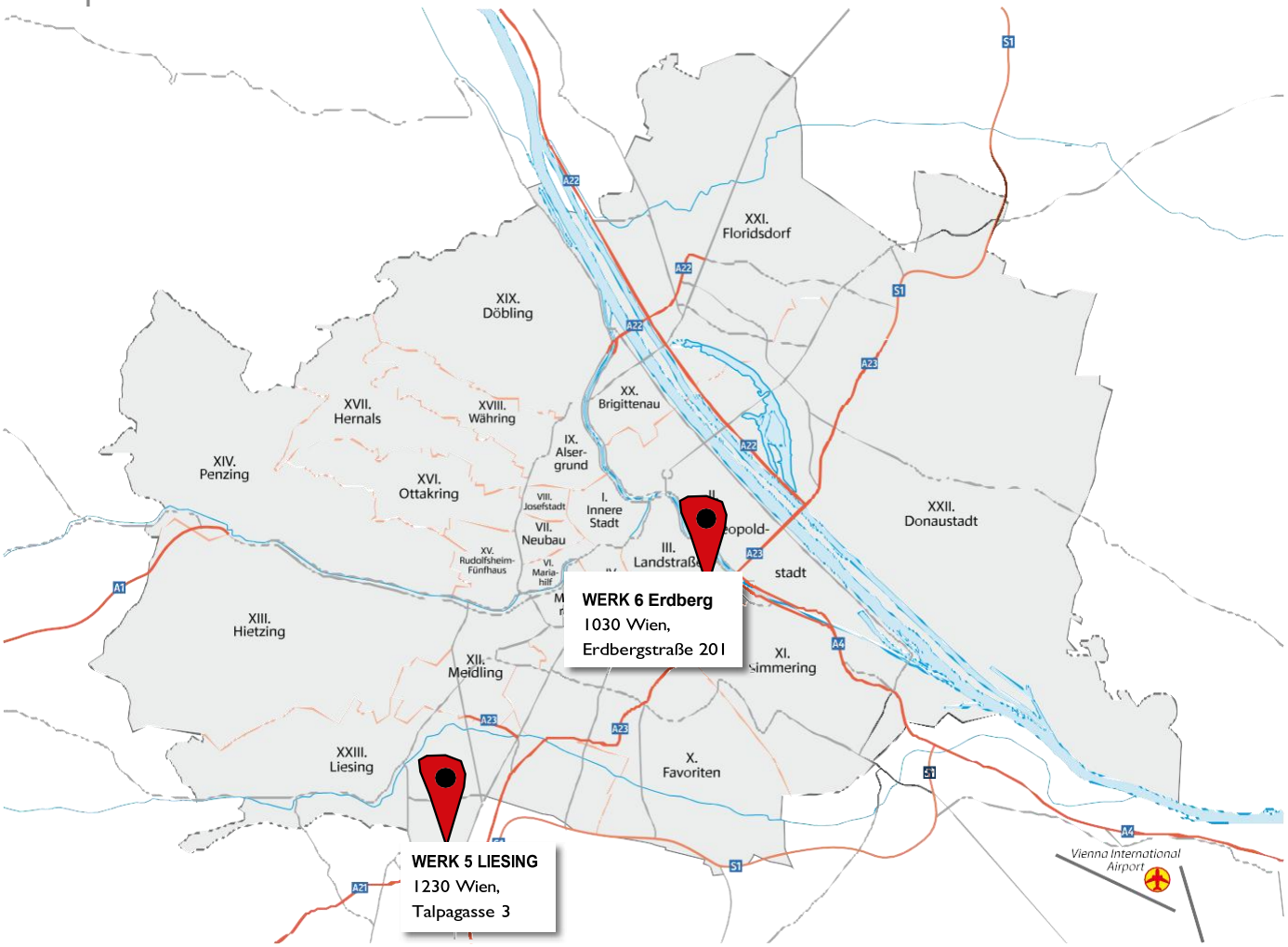

Sämtliche Transportbetonpreise verstehen sich frei Lieferzone 0 (= bis 6 km Fahrtentfernung vom jeweiligen Transportbetonwerk) zugestellt. Darüber hinaus wird je 3 km Fahrtentfernung ein Zuschlag gemäß der nachstehenden Tabelle verrechnet.

Zone	gefahrene km mit Fahrmischer	Preis
0	6 km	**€ 0,00/m³**
1	9 km	**€ 2,20/m³**
2	12 km	**€ 4,40/m³**
3	15 km	**€ 6,60/m³**
4	18 km	**€ 8,80/m³**
5	21 km	**€ 11,00/m³**
6	24 km	**€ 13,20/m³**
7	27 km	**€ 15,40/m³**
8	30 km	**€ 17,60/m³**
9	33 km	**€ 19,80/m³**
10	36 km	**€ 22,00/m³**
	darüber hinaus	**auf Anfrage**



SICHERHEIT


ASAMER
TRANSPORTBETON

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄß EG-VERORDNUNG 1907/2006 (REACH) SOWIE (EU) NR. 453/2010

Produkt: Zementgebundener Baustoff Ausgabe 8/2015

beton® Werte für Generationen

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Produkt: Zementgebundener Baustoff
Überarbeitet am: 28.10.2024 Ausgabe 10/2024 (ersetzt Ausgabe 08/2015)

GÜTEVERBAND TRANSPORT BETON

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS*

1.1 Produktidentifikator
Das Sicherheitsdatenblatt ist für die folgenden Produkte gültig:

Handelsname: Zementgebundener Baustoff *(Transportbeton)*

- ***geringere Druckfestigkeitsklassen bis C50/60 bzw. LC55/60*** ***UFI: J600-D0D6-2002-575P***
- ***höhere Druckfestigkeitsklassen ab C55/67 bzw. LC60/66*** ***UFI: X800-W02K-C00J-TJRR***
- ***zementgebundene Baustoffe*** ***UFI: X800-W02K-C00J-TJRR***

Registrierungsnummer (REACH): nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Gemischs
Transportbeton (Gemisch aus Zement, Gesteinskörnungen, Wasser, Zusatzmitteln, Zusatzstoffen, natürlichen Gesteinsmehlen)

Das Gemisch wird zur Herstellung von Bauteilen aus Beton, im Mauerwerksbau, im Ausbau, im Straßen- und Tiefbau, etc. verwendet. Bestimmungsgemäße bzw. praktizierte Verwendungen, von denen abzuraten wäre, sind nicht bekannt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma: Transportbeton Gesellschaft m.b.H.
Adresse: Erdbergstraße 201, 1030 Wien
Tel.: 050 799 6013 *Fax:*
Website: www.transportbeton.at
Auskunftgebender Bereich: Herrn Neuberger Wolfgang
(z.B. E-Mailadresse der intern für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person)

1.4 Notrufnummer:
Vergiftungsinformationszentrale Österreich: +43 (1) 406 43 43

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN*

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS05 Ätzwirkung Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.



GHS07 Gesundheitsgefahr Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen Skin Sens. 1 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme	 *GHS05*  *GHS07*
Signalwort	Gefahr
Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:	Portlandzementklinker
	Bypassstaub
Gefahrenhinweise	H315 Verursacht Hautreizungen.
	H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
	H318 Verursacht schwere Augenschäden.
Sicherheitshinweise	P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
	P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
	P305+P351+P338+P310 **BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:** Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Vergiftungsinformationszentrale oder Arzt anrufen.
	P302+P352+P332+P313 **BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT:** Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
	P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen. Und vor erneutem Tragen waschen.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
PBT: Nicht anwendbar. ***vPvB:*** Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN*

3.1 Stoffe: Nicht zutreffend.

3.2 Gemische

Beschreibung:
CAS: 65996-69-2 Hüttensand <20%
CAS: 68131-74-8 Steinkohlenflugasche <10%

Gefährliche Inhaltsstoffe:
Zusätzliche Hinweise:
Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

CAS: 65997-15-1 EINECS: 266-043-4	Portlandzementklinker		
	 Eye Dam. 1 H318	 Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1, H317; STOT SE 3, H335	< 20,0 %
CAS: 68475-76-3 Reg.nr.: 01-2119486767-17-xxxx	Bypassstaub		
	 Eye Dam. 1 H318	 Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1, H317; STOT SE 3, H335	< 1,0%

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN*

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:
Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit dem Gemisch vermeiden. Mit dem Gemisch verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Nach Einatmen:
Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege ärztlichen Rat einholen.
Reichlich Frischluftzufuhr und sicherheitshalber Arzt aufsuchen.
Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Nach Hautkontakt:
Durchtränkte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen.
Das Gemisch mit viel Wasser abspülen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.
Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Nach Augenkontakt:
Auge nicht reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließen dem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (0,9 % NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken:
Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken.
Arzt oder Vergiftungsinformationszentrale konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augen: Augenkontakt mit feuchtem Beton kann ernste bleibende Augenschäden verursachen.
Haut: Die Gemische können durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf die Haut haben und Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorrufen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG*

5.1 Löschmittel
Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung: Nicht brennbar.
Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG*

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen
Mit viel Wasser verdünnen.
Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:
Die Gemische mechanisch aufnehmen, auf einer Folienunterlage oder in einem Gefäß erhärten lassen und gemäß Abschnitt 13 entsorgen.
Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte
Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG*

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um Anhaftungen des Gemisches zu entfernen.
Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.
Aerosolbildung vermeiden.
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
Lagerung, Anforderung an Lagerräume und Behälter: Die Gemische sind nicht lagerfähig.
Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich.
Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Behälter dicht geschlossen halten.
Lagerklasse: 12
VbF-Klasse: entfällt

7.3 Spezifische Endanwendungen
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN*

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten: 68475-76-3 Bypassstaub
MAK (Österreich) Langzeitwert: 5 E mg/m³

Bestandteile mit biologischen Grenzwerten:
Zusätzliche Expositionsgrenzwerte bei möglichen Verarbeitungsgefahren:
Wasserlösliches Chrom(VI): 2 ppm Expositionsweg: dermal Expositionsfrequenz: Kurzzeit (akut), Langzeit (wiederholt) Prüfverfahren: EN 196-10
Zusätzliche Hinweise: **Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.**

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Bei der Verarbeitung nicht in den frischen Zubereitungen knien oder stehen.
Falls dies dennoch erforderlich ist, unbedingt geeignete wasserdichte Schutzausrüstung tragen.
Durchtränkte Kleidung sofort wechseln.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Augen-/Gesichtsschutz

Augenschutz benutzen: Wegen Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille entsprechend EN 166 verwenden.

Hautschutz

Handschutz benutzen, Schutzhandschuhe: Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein.
Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe mit CE-Kennzeichnung tragen. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.
Lederhandschuhe sind aufgrund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen. Beim Verarbeiten von zementgebundenem Baustoff sind keine Chemikalienschutzhandschuhe (Kat. III) erforderlich. Untersuchungen haben gezeigt, dass nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe (Schichtdicke ca. 0,15 mm) über einen Zeitraum von 480 min ausreichend Schutz bieten. Durchfeuchtete Handschuhe wechseln. Handschuhe zum Wechseln bereithalten. Allgemeine Informationen zum Handschutz finden sich in der AUVA Sicherheitsinformation für Arbeitnehmer:innen M 705 „Schutzhandschuhe".

Fußschutz benutzen:



Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen. Falls Kontakt mit der frischen Zubereitung nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass keine frische Zubereitung von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangt.

Atemschutz: Nicht erforderlich, da es sich nicht um Gase, Dämpfe oder Staub handelt.

Maske benutzen: Bei Spritzanwendungen (PROC 7 und PROC 11) ist eine geeignete Atemschutzmaske zu verwenden, beispielsweise eine partikelfiltrierende Halbmaske des Typs FFP1 (z. B. gemäß EN 149, EN 140, EN 14387, EN 1827). Allgemeine Informationen finden sich in der AUVA Broschüre M 719.
Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Thermische Gefahren: Nicht relevant.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN*

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	grau, die Gemische können aber auch gefärbt sein
Geruch:	geruchlos
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht bestimmt.
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht bestimmt.
Entzündbarkeit:	Nicht anwendbar.
Untere und obere Explosionsgrenze	
Untere:	Nicht bestimmt.
Obere:	Nicht bestimmt.
Flammpunkt:	Nicht anwendbar.
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.
pH-Wert: *	Bei Kontakt mit Wasser Resultiert ein pH-Wert von 11-13
Viskosität	
Kinematische Viskosität:	Nicht bestimmt.
Dynamisch:	Nicht bestimmt.
Löslichkeit	
Wasser:	Vollständig mischbar.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	Nicht bestimmt.
Dampfdruck:	Nicht bestimmt.
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte bei 20°C:	1-3,5 g/cm³
Relative Dichte:	Nicht bestimmt.
Dampfdichte:	Nicht bestimmt.

9.2 Sonstige Angaben

Form:	erdfeucht bis flüssig
Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit Zündtemperatur:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Zustandsänderung	
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht bestimmt.
Angaben über physikalische Gefahrenklassen	
Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt
Entzündbare Gase	entfällt
Aerosole	entfällt
Oxidierende Gase	entfällt
Gase unter Druck	entfällt
Entzündbare Flüssigkeiten	entfällt
Entzündbare Feststoffe	entfällt
Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	entfällt
Pyrophore Flüssigkeiten	entfällt
Pyrophore Feststoffe	entfällt
Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	entfällt
Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	entfällt
Oxidierende Flüssigkeiten	entfällt
Oxidierende Feststoffe	entfällt
Organische Peroxide	entfällt
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische	entfällt
Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT*

10.1 Reaktivität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität
Die Gemische sind alkalisch und unverträglich mit Säuren, Ammoniumsalzen, Aluminium und anderen unedlen Metallen. Dabei kann Wasserstoff gebildet werden. Die Gemische sind in Flusssäure löslich, wobei sich ätzendes Siliziumtetrafluoridgas bildet. Kontakt mit diesen unverträglichen Materialien vermeiden.
Die Gemische sollten in der Regel 105 Minuten nach Herstellung verarbeitet sein. Danach erhärten die Gemische und bilden eine feste Masse.

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen
Eine unplanmäßige nachträgliche Wasserzugabe ist zu vermeiden, da sie zur Verringerung der Produktqualität führt.

10.5 Unverträgliche Materialien
Säuren zerstören das Gefüge der erhärteten Gemische. Unedle Metalle wie Aluminium, Zink, Magnesium führen bei Kontakt mit feuchten Gemischen zur Wasserstoffentwicklung.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN*

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Verursacht Hautreizungen.
Schwere Augenschädigung/-reizung: Verursacht schwere Augenschäden.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Keimzellmutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften: Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN*

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
PBT: Nicht anwendbar. ***vPvB:*** Nicht anwendbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften
Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Weitere ökologische Hinweise:
Allgemeine Hinweise:
Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend
Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG*

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung: Eine mögliche Rücknahme beim Hersteller erfragen. Sollte dies nicht möglich sein, feuchte Produkte aushärten lassen und nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung des ausgehärteten Produktes wie Betonabfälle, Betonschlämme bzw. Betonabbruch unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen.
Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallschlüsselnummer:
31601: Schlamm aus Betonherstellung (verfestigt)
31427: Betonabbruch

Ungereinigte Verpackungen:
Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT*

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer	
ADR, IMDG, IATA	entfällt
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
ADR, IMDG, IATA	entfällt
14.3 Transportgefahrenklassen	
ADR, ADN, IMDG, IATA	
Klasse	entfällt
14.4 Verpackungsgruppe	
ADR, IMDG, IATA	entfällt
14.5 Umweltgefahren:	Nicht anwendbar.
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Nicht anwendbar.
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Nicht anwendbar.
UN „Model Regulation“:	entfällt

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN*

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Richtlinie 2012/18/EU
Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten Anhang II Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EU) 2019/1148
Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3) Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Nationale Vorschriften:
Klassifizierung nach VbF: entfällt
Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen
Das Produkt ist ein Gemisch und fällt daher nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH).
Gemäß Anhang XVII Absatz 47 der EG-Verordnung 1907/2006 besteht für zementhaltige Zubereitungen ein Verwendungs- und Inverkehrbringungsverbot, wenn der Gehalt an löslichem Chrom(VI) nach Hydratisierung mehr als 0,0002 % der Trockenmasse des Zementes in der Zubereitung beträgt. Ausnahmen gelten nur für überwachte geschlossene und vollautomatische Prozesse und für Verwendungen in solchen Prozessen, bei denen zementhaltige Zubereitungen aus schließlich mit Maschinen in Berührung kommen und keine Gefahr von Hautkontakten besteht.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN*

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Relevante Sätze
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H335 Kann die Atemwege reizen.

Abkürzungen und Akronyme:
ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS: European List of Notified Chemical Substances
CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)
PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic
vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative
Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2
Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1
Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1
STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3

Schulungsratschläge
Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.

Ausschlussklausel
Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

Datum der Vorgängerversion: 31.08.2015

Informationsblatt
Sicherer Einsatz von Betonpumpen

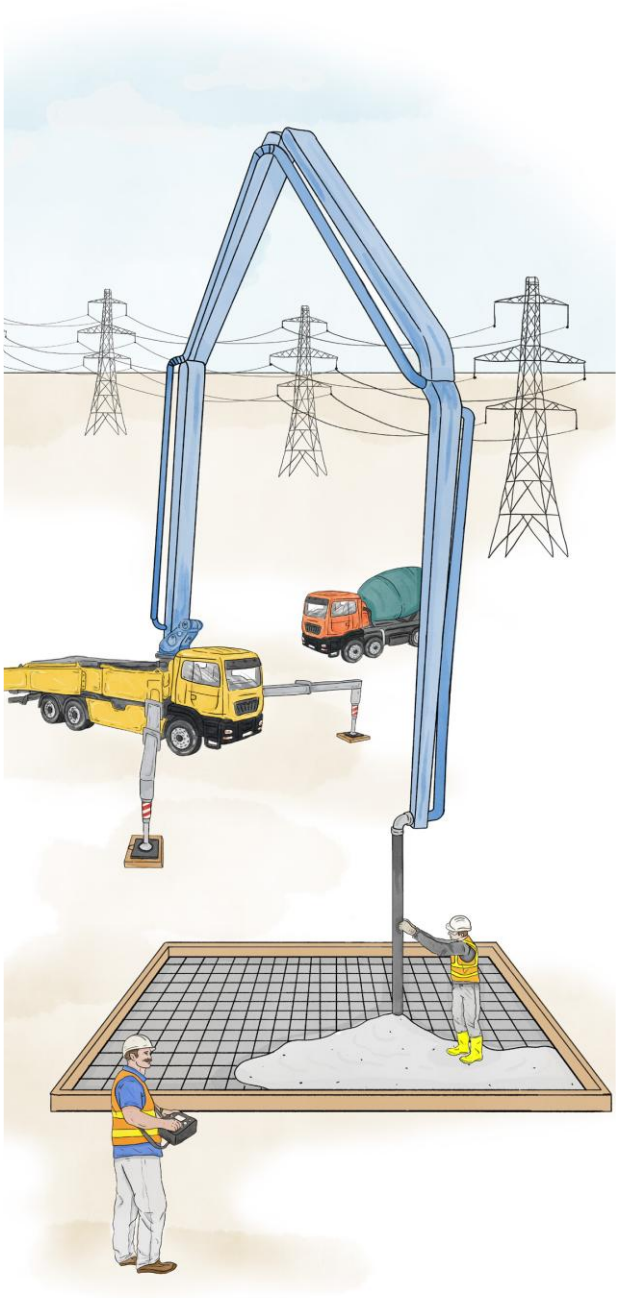

Der Bauherr

ist verantwortlich/zuständig für:

- Die Sicherheit auf der Baustelle. Er setzt für diese Aufgabe einen Planungs- und Baustellenkoordinator ein
- Die Berücksichtigung und Dokumentation der von den Betonpumparbeiten ausgehenden Gefahren im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)

Die Bauleitung (Bauleiter, Polier), Der Besteller

ist verantwortlich/zuständig für:

- Angaben und Informationen über den sicheren Aufstellungsort (Baustellenerfassungsblatt)
- Zufahrtswege bis zum Aufstellungsort
- Aufstellungsgenehmigung im öffentlichen Verkehr
- Sichere Arbeitsbedingungen auf der Baustelle:
  - Sicherung von elektrischen Freileitungen
  - Bekanntgabe von Einbauten und Hohlräumen
  - Unterweisung des Endschlauchführers
  - Verwendung der PSA durch den Endschlauchführer
  - Sichere Standplätze und Absturzsicherung insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinist
  - Das Bereitstellen eines Einweisers
- Umsetzung und Einhaltung der sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Betonpumpen-Arbeitsbereich

Der Baustellenbetreuer (Verkaufsberater, Disponent oder Transportbetonwerksleiter)

ist verantwortlich/zuständig für:

- Koordination der Einsatzbedingungen mit der Bauleitung (Baustellenerfassungsblatt)
- Zeitgerechte Information des Betonpumpenmaschinisten über die Baustellenverhältnisse
- Lösung von Unklarheiten zwischen Betonpumpenmaschinisten und Bauleitung

Der Betonpumpenmaschinist

ist verantwortlich/zuständig für:

- Zustand von Fahrzeug und Maschine
- Meldung von Sicherheitsmängeln an Fahrzeug oder Maschine an seinen Vorgesetzten
- Verhalten im Straßenverkehr
- Sicherer Aufbau der Betonpumpe:
  - Abstimmung mit der Bauleitung vor Ort über Aufstellort und Pumpbetrieb
  - Ablehnung des Aufstellortes bei sicherheitstechnischen Bedenken
- Sicherer Betrieb der Betonpumpe:
  - Verwendung nach der mitzuführenden Betriebs- und Wartungsanleitung
  - Meldung von Sicherheitsmängeln auf der Baustelle an seinen Vorgesetzten und an die Bauleitung/den Besteller

Sicherer Einsatz von Betonpumpen

GEBOTE

Absicherung im öffentlichen Straßenverkehr

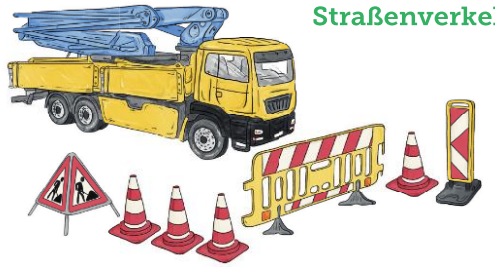

Standsicherheit

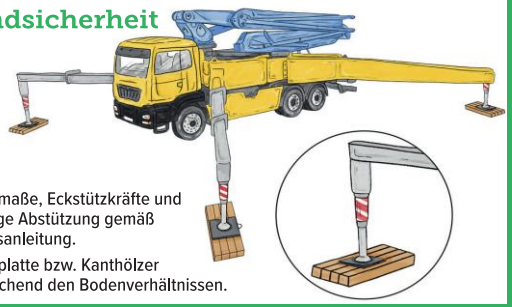

Abstützmaße, Eckstützkräfte und einseitige Abstützung gemäß Betriebsanleitung.

Abstützplatte bzw. Kanthölzer entsprechend den Bodenverhältnissen.

Baugruben und Künetten

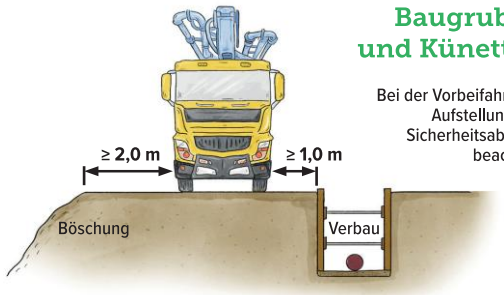

Bei der Vorbeifahrt und Aufstellung den Sicherheitsabstand beachten.

Abstände an Böschungen

Böschungswinkel gemäß Bodenart und Auflast. Ohne rechnerischen Nachweis dürfen Böschungswinkel nicht überschritten werden:

a) bei nicht bindigen oder weichen Böden β ≤ 45°
b) bei steifen oder halbfesten Böden β ≤ 60°
c) bei Fels β ≤ 80°

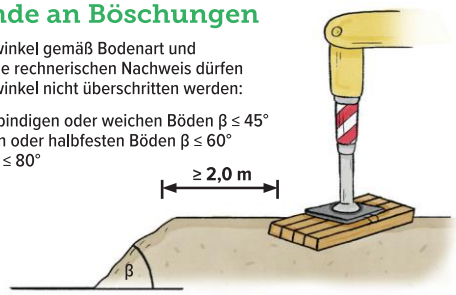

Freileitungen

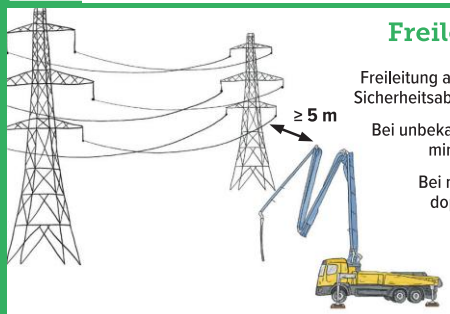

Freileitung abschalten, sonst Sicherheitsabstand einhalten!

Bei unbekannter Spannung mind. 5 m Abstand!

Bei nasser Witterung doppelter Abstand, mind. 10 m!

Stand: 05/2026

VERBOTE

Verlängerungen

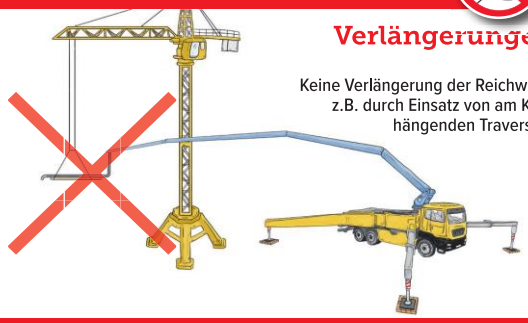

Keine Verlängerung der Reichweite z.B. durch Einsatz von am Kran hängenden Traversen.

Auslaufende

Keine Kupplungen, keine Bremsen und keine Reduzierungen.

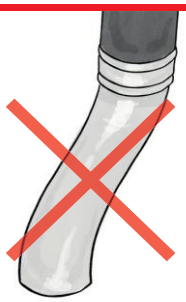

Pumpen ohne Absturzsicherung

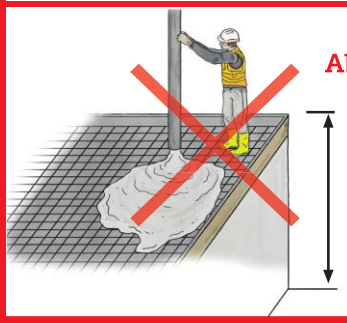

Kein ungesicherter Standplatz bei Absturzkanten.

Wehren oder Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz verwenden.

Beim Anpumpen

Kein Aufenthalt im Gefahrenbereich.

Gefahrenbereich 2 x L.

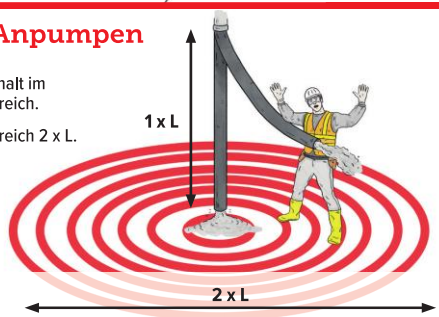

Endschlauch

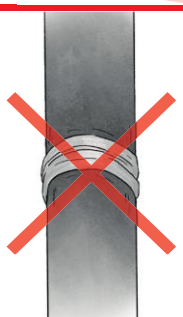

Keine Verlängerung.

Ausnahme: nach Betriebsanleitung.

Illustrationen: Güteverband Transportbeton, in Anlehnung an BG BAU und BG RCI

www.gvtb.at

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR TRANSPORTBETON UND BETONPUMPLEISTUNGEN (AGB UNTERNEHMER 06/2025)

§ 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
- das Auftragsschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes) diese AGB
- die für Beton einschlägigen technischen ÖNORMen B 4710 (alle Teile in der jeweils aktuellen Fassung), die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bautechnik Vereinigung
- die branchenspezifischen Unternehmensbräuche
- das dispositive Recht

1.2 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des AG sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.

1.3 Für den AG gehört das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens.

§ 2 – Lieferung, Leistung und Annahmeverzug

2.1 Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrt zur Entladestelle bzw. zum Aufstellungsort des Fahrm
2.2 ischers bzw. der Betonpumpe für das Befahren mit Fahrzeugen für das jeweils vom AN bekanntgegebene technisch erforderliche Gesamtgewicht geeignet ist. Der AG hat auf seine Kosten die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.

2.3 Als Ankunftszeit des Fahrmischers gilt das Eintreffen auf der Baustelle.

2.4 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen (z.B. Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit.

2.5 Sollte die abgerufene Liefermenge nicht fristgerecht an die Baustelle geliefert werden, so treffen den AN die Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges erst nach Ablauf von drei Stunden, die mit der Einmahnung der Leistung durch den AG zu laufen beginnen.

2.6 Wenn Aufträge vom AG nur zum Teil abgerufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese Mengen sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten zu verrechnen.

2.7 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hiervon mindestens 24 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen.

2.8 Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet dem AN für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.

2.9 Die Fahrmischerfahrer und Pumpenmaschinisten des AN sind nicht bevollmächtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

2.10 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons.

2.11 Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlasste Zugaben (z.B. Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist dabei ausgeschlossen.

2.12 Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so hat der AG sämtliche erforderlichen Nachweise, die ursprünglich der AN zu erbringen hatte, durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen. Die vom AG gewünschte Zugabe führt zum Ausschluss der Gewährleistung oder sonstigen Haftung des AN.

§ 3 – Pumpleistungen

3.1 Der AG ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu bedienen.

3.2 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen. Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.

3.3 Der AG hat die behördliche Genehmigung für das Aufstellen der Betonpumpe zu beschaffen und die Arbeitsbedingungen für den sicheren Einsatz von Betonpumpen zu erfüllen: Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekanntgabe von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Betonpumpen-Arbeitsbereich Folge zu leisten.

3.4 Die Aufgaben der Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer beschränken sich auf das Betreiben der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich; dazu verfügen die Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer über keine Fachkenntnisse. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

3.5 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschenendes des Mischfahrzeuges durch eine darüberhinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 48 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleitungslängen von über 50m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.

3.6 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen Zusammen- und Abbau, deren fachgerechte Reinigung sowie Verwahrung bis zum Abtransport ist ausschließlich der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

3.7 Für die Ausschlämmung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrmischerrutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser fachgerecht zu entsorgen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

§ 4 – Betonprüfung

4.1 Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
Für die Betonprüfung sind die facheinschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen des Frischbetons sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er die Kenntnisse im Sinne der ÖNORM B 4710-1 Abschnitt G.2.2 nachweist.

§ 5 – Gewährleistung und Schadenersatz

5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.

5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton in die Sphäre des AG gelangt. Im Falle der Selbstabholung erfolgt die Übergabe des Betons mit der Aushändigung an den AG, im Falle der Lieferung durch den AN mit dem Verlassen der Fahrmischerrutsche bzw. des Schlauchendes der Betonpumpe des AN.

5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben (z.B. Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze), so erlischt die Gewährleistung und jede sonstige Haftung. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

5.5 Der AG hat den gelieferten Beton (auch mit Prüfung des Lieferscheins nach Punkt 2.11) unverzüglich bei Übergabe zu untersuchen und allfällige Mängel sofort geltend zu machen. Unterlässt der AG diese Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung hat den Verlust von Ansprüchen aus Gewährleistung, Schadenersatz und aus Irrtum über die Mangelhaftigkeit der Sache zur Folge.

5.6 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.

5.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Die Rechte aus der Gewährleistung verjähren drei Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe hat der AG zu beweisen.

5.8 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Mangelschadens beschränkt. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns, von Folgeschäden, mittelbaren Schäden oder Drittschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

5.9 Der AG trägt die Beweislast für ein Verschulden des AN. Seine Ersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab evidenter Erkennbarkeit von Schaden und Schädiger, unabhängig davon jedenfalls in vier Jahren nach der Übergabe iSd Punkt 5.2.

§ 6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

6.1 Angebotene Preise und Kostenvoranschläge sind freibleibend. Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechtigen den AN zu entsprechenden Preiskorrekturen. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß den vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie bei der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisgleitregelung berücksichtigt.

6.2 Als Beginn der Entladezeit gilt für die Berechnung eines allfälligen Aufpreises wegen verlängerter Entladung das Eintreffen des Fahrmischers auf der Baustelle.

6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Die Annahme von Wechseln und Schecks bleibt vorbehalten und erfolgt jedenfalls nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.

6.4 Sämtliche Forderungen des AN werden sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird oder Umstände bekanntwerden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen oder vergleichbare Gründe auftreten, die es dem AN unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.

6.5 Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw. Leistungen, entscheidet über die Verrechnung von Geldeingängen der AN. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ihm nur dann möglich, wenn diese vom AN anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind.

6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Recht auf Rücktritt, Schadenersatz). Darüber hinaus hat der AN das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Der schuldhafte Zahlungsverzug berechtigt den AN auch zur Fälligstellung sämtlicher sonstiger Zahlungsverpflichtungen des AG. Entgegengenommene Wechsel können vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung gefordert werden.

§ 7 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

7.1 Der Erfüllungsort ist der Sitz des AN.

7.2 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das für den Sitz des AN örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht maßgebend.

7.3 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§ 8 – Datenschutz

8.0 Informationen zum Thema Datenschutz befinden sich auf unserer Homepage unter [https://www.transportbeton.at/datenschutz-].

Sie werden in Kenntnis gesetzt, dass Ihre angegebenen Antrags-/Auftragsdaten an die CRIF GmbH, Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, 1020 Wien zur Prüfung Ihrer Identität bzw. Bonität übermittelt werden. Wir weisen Sie weiters darauf hin, dass Zahlungserfahrungsdaten über unbestrittene und nach Eintritt der Fälligkeit unbezahlte Forderungen sowie Adressdaten an CRIF GmbH, Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, 1020 Wien, zur rechtmäßigen Verwendung im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung gemäß §§ 151 (Adressverlag), 152 (Auskunftei über Kreditverhältnisse) und 153 (Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und EDV Technik) der Gewerbeordnung 1994 übermittelt werden. CRIF wird weiters zur Prüfung der Identität und Bonität verwendet. Nähere Informationen finden Sie unter www.crif.at.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR TRANSPORTBETON UND BETONPUMPLEISTUNGEN (AGB VERBRAUCHER 06/2025)

§ 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen" (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
- die Vereinbarung
- diese AGB
- die für Beton einschlägigen technischen ÖNORMen B 4710 (alle Teile in der jeweils aktuellen Fassung), die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bautechnik Vereinigung
- die branchenspezifischen Unternehmensbräuche
- das dispositive Recht

1.2 Abweichungen von diesen AGB sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.

1.3 Der AG ist Verbraucher und es gelten daher die zwingenden Bestimmungen der verschiedenen Verbraucherschutzgesetze.

§ 2 – Lieferung, Leistung und Annahmeverzug

2.1 Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrt zur Entladestelle bzw. zum Aufstellungsort des Fahrmischers bzw. der Betonpumpe für das Befahren mit Fahrzeugen für das jeweils vom AN bekanntgegebene technisch erforderliche Gesamtgewicht (zumindest 38 to) geeignet ist. Der AG hat auf seine Kosten die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.

2.2 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen (z.B. Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit.

2.3 Nimmt der AG die vereinbarte Leistung (Menge) nicht zur Gänze an, so steht dem AN das volle Entgelt zu. Eine allfällige Ersparnis oder anderweitige Verdienstmöglichkeit des AN ist jedoch mindernd zu berücksichtigen. Allenfalls entstehende Entsorgungs- und Deponiekosten hat der AG im Falle eines Verschuldens zu ersetzen.

2.4 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hiervon mindestens 24 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen.

2.5 Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet dem AN für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.

2.6 Die Fahrmischerfahrer und Pumpenmaschinisten des AN sind nicht bevollmächtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

2.7 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons.

2.8 Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlasste Zugaben (z.B. Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken.

2.9 Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so erfolgt dies auf Risiko und Gefahr des AG. Den AN trifft keine Haftung oder Gewährleistung für den durch die Zugabe veränderten Beton. Der AG hat sämtliche erforderliche Nachweise, die ursprünglich der AN zu erbringen hatte, durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen.

§ 3 – Pumpleistungen

3.1 Der AG ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu bedienen.

3.2 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen. Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.

3.3 Der AG hat die behördliche Genehmigung für das Aufstellen der Betonpumpe zu beschaffen und die Arbeitsbedingungen für den sicheren Einsatz von Betonpumpen zu erfüllen: Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekanntgabe von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Betonpumpen-Arbeitsbereich Folge zu leisten.

3.4 Die Aufgaben der Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer beschränken sich auf das Betreiben der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich.

3.5 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschenendes des Mischfahrzeuges durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 48 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleitungslängen von über 50m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.

3.6 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen Zusammen- und Abbau, deren fachgerechte Reinigung sowie Verwahrung bis zum Abtransport ist ausschließlich der AG verantwortlich.

3.7 Für die Ausschlämmung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich.
Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrmischerrutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser fachgerecht zu entsorgen.

§ 4 – Betonprüfung

4.1 Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.2 Für die Betonprüfung sind die facheinschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen des Frischbetons sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er die Kenntnisse im Sinne der ÖNORM B 4710-1 Abschnitt G.2.2 nachweist.

§ 5 – Gewährleistung und Schadenersatz

5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.

5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton in die Sphäre des AG gelangt. Im Falle der Selbstabholung erfolgt die Übergabe des Betons mit der Aushändigung an den AG, im Falle der Lieferung durch den AN mit dem Verlassen der Fahrmischerrutsche bzw. des Schlauchendes der Betonpumpe des AN.

5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen an der Ware (z.B. Zugabe von Wasser, Fasern oder sonstigen Zusätzen) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt.

5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen.

5.5 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.

5.6 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus. Der Umfang des Ersatzes erstreckt sich auf den unmittelbaren positiven Schaden. Keine Haftungsbeschränkung gilt für schuldhaft verursachte Personenschäden.

§ 6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

6.1 Vereinbarte Preisanpassungen (variabler Preis) erfolgen nach den entsprechenden Veränderungen des vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie bei der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Index für Transportbeton. Dieser Index ist unter www.baustoffindustrie.at/indizes/transportbetonindex/ einsehbar. Die Veränderung des Index kann sowohl zu einer Erhöhung wie auch zu einer Verringerung des Preises führen.

6.2 Als Beginn der Entladezeit gilt für die Berechnung eines allfälligen Aufpreises wegen verlängerter Entladung das Eintreffen des Fahrmischers auf der Baustelle.

6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Der AN gibt dem AG das Bankkonto, auf welches Zahlungen zu leisten sind, bekannt.

6.4 Der AN ist zur Auflösung des Vertrags bei Wahrung sonstiger Ansprüche berechtigt, wenn der AG seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen oder sonstige Umstände aus der Sphäre des AG bekannt werden, die es dem AN unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.

6.5 Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist dem AG nur dann möglich, wenn der Anspruch des AG vom AN anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde oder der AN zahlungsunfähig ist oder es sich um eine Forderung des AG handelt, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des AG stehen.

6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges hat der AN unbeschadet seiner gesetzlichen Rechte (Recht auf Rücktritt und Schadenersatz) das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

§ 7 – Gerichtsstand und Rechtswahl

7.1 Für alle Streitigkeiten mit einem AG, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, ist das sachlich zuständige Gericht im Sprengel des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder Ort der Beschäftigung des AG zuständig.

7.2 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§ 8 – Datenschutz

8.0 Informationen zum Thema Datenschutz befinden sich auf unserer Homepage unter [https://www.transportbeton.at/datenschutz-].

Sie werden in Kenntnis gesetzt, dass Ihre angegebenen Antrags-/Auftragsdaten an die CRIF GmbH, Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, 1020 Wien zur Prüfung Ihrer Identität bzw. Bonität übermittelt werden. Wir weisen Sie weiters darauf hin, dass Zahlungserfahrungsdaten über unbestrittene und nach Eintritt der Fälligkeit unbezahlte Forderungen sowie Adressdaten an CRIF GmbH, Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, 1020 Wien, zur rechtmäßigen Verwendung im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung gemäß §§ 151 (Adressverlag), 152 (Auskunftei über Kreditverhältnisse) und 153 (Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und EDV Technik) der Gewerbeordnung 1994 übermittelt werden. CRIF wird weiters zur Prüfung der Identität und Bonität verwendet. Nähere Informationen finden Sie unter www.crif.at.

www.transportbeton.at

VERWALTUNG/VERKAUF

Transportbeton Gesellschaft m.b.H.

1030 Wien, Erdbergstraße 201
Tel.: 050/799-6002
E-Mail: verkauf@transportbeton.at

ZENTRALDISPO

Tel.: 050/799-3140
E-Mail: dispo@transportbeton.at

TRANSPORTBETONWERKE

Werk 5 Liesing
1230 Wien, Talpagasse 3

Werk 6 Erdberg
1030 Wien, Erdbergstraße 201
Tel.: 050/799-6070

Stand Oktober 2027

